

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am Freitag, den 12. Dezember 2025

**Tagungsort:** Sitzungssaal

**Beginn:** 18:00 Uhr

**Ende:** 19:34 Uhr

## Anwesende GR-Mitglieder:

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 12. |
| 2. 1.Vizebgm. Johann Schmidseder          | 13. |
| 3. GV Reinhard Windhager                  | 14. |
| 4. GR Anna Zallinger                      | 15. |
| 5. GR Anna Wimmer                         | 16. |
| 6. GR Marcel Weinberger                   | 17. |
| 7. 2.Vizebgm. Franz Arthofer              | 18. |
| 8. GR Karin Eichinger                     | 19. |
| 9. GR Sascha Hübsch                       |     |
| 10. GV Michael Desch                      |     |
| 11. GR Bernhard Rosenberger               |     |

## GR-Ersatzmitglieder:

- |                          |                         |
|--------------------------|-------------------------|
| ER Roswitha Krupa        | GR Franz Schabetsberger |
| ER Yvonne Heitzinger     | GR Elisabeth Jäger      |
| ER Monika Tallier        | GR Lukas Sumereder      |
| ER Maria Schmidseder     | GR Walter Furthner      |
| ER Andreas Mitter        | GR Alois Brunner        |
| ER Christian Kalchgruber | GR Günter Humer         |
| ER Christopher Gruber    | GR Johannes Schönauer   |
| ER Christoph Desch       | GR Andreas Unterberger  |

**Der Leiter des Gemeindeamtes:**

AL Petra Langmaier

**Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):**

-

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):**

AL Petra Langmaier

## Es fehlen:

## entschuldigt:

- GR Franz Schabetsberger  
 GR Elisabeth Jäger  
 GR Lukas Sumereder  
 GR Walter Furthner  
 GR Alois Brunner

## unentschuldigt:

GR Günter Humer  
GR Johannes Schönbauer  
GR Andreas Unterberger

Der Vorsitzende eröffnet um **18:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **05.12.2025** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;—der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,—und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **13.11.2025** bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

---

**Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzuhören:

- -

---

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

- -

**Abstimmungsergebnis:**

- 

---

**Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:**

- -

---

**Bürgerfragestunde - Keine Wortmeldungen**

**Tagesordnung:**

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 4. Auftragsvergabe für Einrichtung beim Projekt „Kindergarten und Errichtung Krabbelstube“ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. 2. Nachtragsvoranschlag 2025 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. MFP 2026-2029 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Änderung des Globalbudgets für die Freiwillige Feuerwehr Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Hauswirtschaftliche Sperre bzw. gegenseitige Deckungsfähigkeit – VA 2026 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Kassenkredit für das Finanzjahr 2026 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Änderung der Wassergebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Änderung der Kanalgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 13. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 14. Allfälliges

**ENTWURF**

## TOP 1. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

ENTWURF

## TOP 2. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Sascha Hübsch gibt den Bericht zu der Sitzung am 01. Dezember 2025 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Prüfungsausschusses, am 01. Dezember 2025 mit der Tagesordnung:

- Belegprüfung 15.09.2025-15.11.2025
- Überprüfung Schülerausspeisung
- Allfälliges

ENTWURF

## TOP 3. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann -Stv. Michael Desch gibt den Bericht zu der Sitzung am 29. September 2025 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Kultur- und Vereinswesenausschusses, am 29. September 2025 mit der Tagesordnung:

- Adventmarkt
- Nikolausauffahrt
- Allfälliges

ENTWURF

## TOP 4. Auftragsvergabe für Einrichtung beim Projekt „Kindergarten und Errichtung Krabbelstube“ (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Die Ausschreibung von der Einrichtung wurde von Vera Buchinger durchgeführt. Firma Resch gewährt einen Nachlass von 6 % und Skonto von 3 %. Die Firma Resch ist BBG gelistet.

**Termine/Bauzeit:** Februar 2026 bzw. April 2026 (gem. letztgültigen Bauzeitplan)

**Angebot Fa. Resch:** 129,349,76 Euro

**Angebote Fa. Steiner:** 154.471,94 Euro

*Eine detaillierte Aufstellung bzw. ein Detailplan der Möbel kann zur Verfügung gestellt werden.*

**ENTWURF**

**Bgm. Markus Hansbauer** berichtet über den Punkt der Auftragsvergabe für die Einrichtung im Projekt Kindergarten und Krabbelstube. Er führt aus, dass alle Mitglieder umfangreiche Informationen dazu erhalten hätten. Die Firma Resch könne nicht mehr als 6 % Nachlass gewähren, übernehme jedoch anstehende Preissteigerungen von 5 % und biete zusätzlich 3 % Skonto an. Die Firma Steiner hingegen gewähre statt der ursprünglich angebotenen 10 % nun 17 % Nachlass und ebenfalls 3 % Skonto. In der Gesamtsumme sei das Angebot der Firma Resch das günstigere. Er bittet um Kommentare zu diesem Sachverhalt.

**2. Vizebgm. Franz Arthofer** führt aus, dass die Angebote geprüft und zum Vergleich zusammengerichtet worden seien. Er betont, dass ein Vergleich dennoch schwierig sei, da unterschiedliche Produkte angeboten würden. Als Beispiel nennt er, dass ein Anbieter eine Magnetwand und ein anderer eine Pinnwand offeriert habe. Abschließend sagt er, dass es der günstigere Anbieter haben sollte.

**AL Petra Langmaier** führt aus, dass die Firma Resch auch bei der BBG gelistet sei und als der günstigste gelte. Sie gibt an, die Pläne zur Verfügung zu haben. Falls Interesse bestehe, könne man sich gerne anschauen, wie eine Einrichtung im Kindergarten aussehe.

**GR Bernhard Rosenberger** fragt, ob es auch für die Leiterinnen passt.

**AL Petra Langmaier** führt aus, dass sie an der Besprechung teilgenommen habe, bei der auch die Leiterinnen der Krabbelstube und des Kindergartens anwesend gewesen seien. Beide hätten ihre Wünsche bezüglich der Ausstattung geäußert. Bedauerlich sei jedoch, dass die Gruppen im Erdgeschoss keine neue Ausstattung erhielten.

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das vorliegende Angebot für die Einrichtung beim Projekt „Kindertälerweiterung und Errichtung Krabbelstube“ an die Firma Resch, beauftragt werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

## TOP 5. 2. Nachtragsvoranschlag 2025 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Link zum 2. NVA: <https://www.riedau.at/Verwaltung/Finanzen/Nachtragsvoranschlag>

ENTWURF



Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32  
4752 Riedau

Linz, 14.11.2025

**Gemeindefinanzierung Neu;  
Anpassung der Mittel aus dem  
Härteausgleichfonds – Verteilvorgang 1**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 13. Februar 2025, IKD-2024-334209/13-Ro wurden der Marktgemeinde Riedau für das Jahr 2024 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – in der Höhe von 395.200 Euro gewährt. Mit Schreiben vom 25. September 2025, IKD-2024-334209/15-Ro wurden die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 auf 469.500 Euro angepasst.

Aufgrund des Berichts zum Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlag der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. November 2025 werden die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – für die Marktgemeinde Riedau auf

**496.400 Euro**

angepasst.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger  
Landesrätin

**Beilage**

Bericht Bezirkshauptmannschaft Schärding

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.





Geschäftszeichen:  
BHSDGEM-2022-30061/106-FeM

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Martin Fesel, BA  
Tel: +43 7712 3105-70451  
Fax: +43 7712 3105 270399  
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Schärding, 13.11.2025

**HAF Riedau -  
Prüfbericht zum 2. NVA-Entwurf 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Riedau hat einen Entwurf zum 2. Nachtragsvoranschlag 2025 vorgelegt. Die Marktgemeinde bestätigte, mit dem 2. Nachtragsvoranschlagsentwurf 2025 weiterhin den Härteausgleichsfondskriterien zu entsprechen und hat die Änderungen gegenüber dem 1. Nachtragsvoranschlag 2025 begründet.

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags wurde gemäß Erlass vom 27.06.2023 (IKD-2019-494009/465-Pr) einer ausgewählten Überprüfung nach den Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu unterzogen.

Freundliche Grüße

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.

ENTWURF



## Marktgemeinde Riedau - Entwurf 2. Nachtragsvoranschlag 2025 Härteausgleichsfonds-Kriterien - Überprüfung

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2025 (2. NVA 2025) der Marktgemeinde Riedau wurde zuletzt am 10.11.2025 der Bezirkshauptmannschaft Schärding vorgelegt. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich lt. dem vorliegenden Entwurf des 2. NVA 2025 auf minus 26.900 Euro.

Der Marktgemeinde wurden mit Genehmigung GZ: IKD-2024-334209/13-Ro vom 13.02.2025 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 in Höhe von 395.200 Euro gewährt. Mit Schreiben vom 25.09.2025, GZ: IKD-2024-334209/15-Ro erfolgte eine Anpassung dieser Mittel auf 469.500 Euro.

Im vorliegenden Entwurf des 2. NVAs 2025 sind keine (gegenüber dem VA neue) Rücklagenentnahmen und -bildungen ohne Vorhabencode (VC) 1,3 oder 5 dargestellt. Die Marktgemeinde hatte bereits mit Voranschlag und 1. Nachtragsvoranschlag 2025 eine Rücklagenentnahme in Höhe von 100 Euro für den Haushaltsausgleich dargestellt.

Um den Haushaltsausgleich zu erreichen, sind daher insgesamt Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in der Höhe von 496.400 Euro erforderlich.

### Veränderungen der laufenden Geschäftstätigkeit zum Voranschlag 2025 (VA 2025)

In der nachstehenden Tabelle ist die Veränderung des Mittelbedarfs aus den Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds im Vergleich zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025 dargestellt:

		Währung
Gewährte Mittel aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds auf Basis des Entwurfs des 1. Nachtragsvoranschlages 2025	469.500	Euro
Mehrauszahlungen gem. Entwurf NVA 2025	70.700	Euro
Mindereinzahlungen gem. Entwurf NVA 2025	0	Euro
<b>Zwischensumme 1 (gestiegener Bedarf)</b>	<b>70.700</b>	<b>Euro</b>
Minderauszahlungen gem. Entwurf NVA 2025	18.100	Euro
Mehreinzahlungen gem. Entwurf NVA 2025	25.700	Euro
<b>Zwischensumme 2 (gesunkener Bedarf)</b>	<b>43.800</b>	<b>Euro</b>
Saldo	26.900	Euro
Mittelbedarf aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds auf Basis des Entwurfs des 2. Nachtragsvoranschlages 2025	496.400	Euro
abzgl. operativer Rücklagenentnahmen (Erträge)	0	Euro
zzgl. operativer Rücklagenzuführungen (Aufwände) (ohne VC 1, 3, 5)	0	Euro
Mittelbedarf aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds unter Berücksichtigung operativer Rücklagenbewegungen auf Basis des Entwurfs des 1. Nachtragsvoranschlages 2025	496.400	Euro

Zu den konkreten Änderungen gegenüber dem Voranschlagsentwurf wird auf beiliegende Detailaufstellung, sowie auf die nachvollziehbaren Begründungen der Marktgemeinde verwiesen.

Die Auszahlungsobergrenzen der Bereiche 5, 11 und 12, welche mit dem Voranschlag festgelegt waren, werden im 2. Nachtragsvoranschlag nicht überschritten (Begründungen von Mehraufwendungen in diesen Bereichen sind lt. Richtlinie ausgeschlossen).

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass die Marktgemeinde die Einhaltung sämtlicher Kriterien der Gemeindefinanzierung Neu weiterhin eigenverantwortlich sicherzustellen hat.

Mit Unterschrift des Bürgermeisters (vgl. Voranschlagsentwurf) wurde bestätigt, dass (neben den Bereichen 1-13) auch die Vorgaben der Bereiche 14 - 19 der Richtlinien zum Härteausgleichsfonds eingehalten werden. Eine Überprüfung erfolgte in diesem Rahmen nicht.

Die Marktgemeinde Riedau wird auf die Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit hingewiesen. Diese Grundsätze sind von der Marktgemeinde selbst wahrzunehmen.

ENTWURF

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-schaerding.gv.at](http://www.bh-schaerding.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm).



## Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2025 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsgesetz

### Rechtsgrundlage

#### Oö. GHG § 10 Vorbericht

Der Vorbericht hat für den Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zumindest folgende Informationen und Erläuterungen in der folgenden Reihenfolge zu enthalten:

1. die voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind;
2. den voraussichtlichen Bedarf an Kassenkrediten;
3. die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts;
4. die voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen;
5. die voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten;
6. die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Leistungen, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten usw.);
7. die Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind;
8. die Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzuzeigen;
9. die Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.



## 1. 1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind

### 1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31+ SU 33 + SU 35):	7.365.500,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + SU 34 + SU 36)	7.922.600,00
Saldo 5 (SA 5 aus Anlage 1 b) (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-557.100,00

- Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.
- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um **557.100, -** Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da ein entsprechender Kassenkredit sowie allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 100,00 Euro zur Verfügung stehen.



**Die Gründe für die Verringerung/Erhöhung der liquiden Mittel liegen: (Beispiele)**

Hauptsächlich an den wirtschaftlichen Folgewirkungen der Pandemie, aber auch den später einklangenden Finanzierungsmitteln für div. Wasser und Kanalbauten bei den investiven Projekten.

**Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:**

- Die zuständigen Gremien werden in ihren Zuständigkeitsbereichen im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Möglichkeiten von Optimierungen beraten. Die Verwaltung wird in allen Bereichen den lfd. Betrieb durch gezielte Einsparungsmaßnahme zur Reduzierung der Ausgaben bringen.
- Durch div. geplante Investitionen werden auch Energieeinsparungen bzw. Einsparungen bei Instandhaltungen und Arbeitsabläufen möglich sein.

**ENTWURF**



## 1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der NVA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2025 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

2. Nachtragsvoranschlag 2025			Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)						
Marktgemeinde Riedau									
Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand 31.12.2024	Zuweisungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2025	Zahlungsmittelreserven 31.12.2024	31.12.2025	Konto-/Sparbuchnummer
8/9990934/00001	Rücklage Kanalsanierung	851099	86.700,00	2.000,00	53.500,00	35.200,00	87.724,87	86.710,81	ZW 7 294007 AT05 2032 0327 0440 5830
8/9990934/00002	Rücklage Wasserleitungssanierung	850990	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00	404,12	1.903,13	ZW 8 294008 AT60 2032 0327 0440 6101
8/9990934/00003	Rücklage A-Beitrag/I-Beitrag Wasser	850000	0,00	6.200,00	0,00	6.300,00	0,00	0,00	ZW 12 294012
8/9990934/00004	Rücklage Aufschließungsbeiträge Verkehr	612000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ZW 13 294013
8/9990934/00005	Rücklage Betriebsüberschüsse WVA	850999	0,00	45.000,00	0,00	45.000,00			
8/9990934/00006	Rücklage Betriebsüberschüsse ABA	851999	75.300,00	50.000,00	75.300,00	56.600,00			
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen			63.900,00	10.900,00	128.800,00	145.000,00	88.128,99	88.613,94	
8/9990935/00003	Rücklage ifd Infrastrukturmaßnahmen	981000	100,00	0,00	100,00	0,00	99,85	319.270,97	ZW 10 294010 AT66 2032 0327 0440 6284
8/9990935/00005	Rücklage HAF II	981000	0,00	13.400,00	0,00	13.400,00			
8/9990935/00006	Rücklage HAF 1 ab 2023 (Bereich 5, 11, 12)	981001	20.700,00	0,00	0,00	20.700,00			
8/9990935/00007	Rücklage Überschuss Id. GT 2024	981000	204.500,00	0,00	0,00	204.500,00			
8/9990935/00008	Rücklage Gemeindefinanzzuweisung 2025	981000	0,00	94.000,00	94.000,00	0,00			
Allgemeine Haushaltsrücklagen			225.300,00	107.400,00	94.100,00	238.600,00	99,85	319.270,97	
Gesamtsummen			389.200,00	217.300,00	222.900,00	383.600,00	88.228,84	407.884,91	

EINZUFÜGEN



	Rücklagenstand 01.01.2025	Zahlungsmittelreserve
Allgemeine Haushaltsrücklagen	225.300,00	88.613,94
Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	163.900,00	319.270,97
Summe	389.200,00	407.884,91
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	18.684,91	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von XXXX Euro werden als inneres Darlehen verändert. Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: XXXX Euro. Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

ENTWURF



## 2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): **1.972.658,7 Euro**. ( $5.923.900,00 \text{ Euro} \times 33,3\%$ )

Die Höchstgrenzen zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten betragen in den Gemeinden mit Ausnahme der Statutarstädte Linz, Steyr und Wels für die Haushaltsjahre:

Haushaltsjahre	2020-2027	33,3 %
Haushaltsjahr	2028	31,6 %
Haushaltsjahr	2029	30 %
Haushaltsjahr	2030	25,3 %
Haushaltsjahr	2031	26,7 %

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von **1.300.000,00 Euro** abzuschließen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Februar 2025 wurde die Höhe des Kassenkredites mit **1.300.000,00 Euro** mit der Allgemeinen Sparkasse Oö festgelegt.



### 3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

#### 3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit\*

2. Nachtragsvoranschlag 2025		NVA Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			
Marktgemeinde Riedau		Voranschlag 2025		VA 2025 inkl. NVA	
Finanzierungsrechnung		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	6.321.800,00	5.961.700,00	6.328.200,00	6.018.600,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	1.037.300,00	1.661.200,00	1.037.300,00	1.655.300,00
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	0,00	248.700,00	0,00	248.700,00
Zwischensumme		7.359.100,00	7.871.600,00	7.365.500,00	7.922.600,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		1.441.600,00	1.954.000,00	1.441.600,00	1.954.000,00
Summe		5.917.500,00	5.917.600,00	5.923.900,00	5.968.600,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			- 100,00		- 44.700,00

ENTWURF



Damit der **Haushaltsausgleich** nach § 75 Abs. 4a OÖ. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von **100,00 Euro**.
- ~~Inneres Darlehen aus Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in der Höhe von XXXX Euro.\*~~
- Die Liquidität der Gemeinde ist durch den Kassenkredit gegeben.
- Mittel aus dem Härteausgleichfonds – Verteilvorgang 1

**ENTWURF**



### 3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

2. Nachtragsvoranschlag 2025		NVA Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht				
Position	VA 2025 inkl. NVA Summe/Saldo	Plan 2026 Summe/Saldo	Plan 2027 Summe/Saldo	Plan 2028 Summe/Saldo	Plan 2029 Summe/Saldo	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-44.700,00	-44.305,00	-436.800,00	-415.400,00	-397.500,00	
Finanzierungshaushalt						
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-557.100,00	-7.402.400,00	-303.900,00	-312.800,00	-339.500,00	
Ergebnishaushalt						
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)	55.000,00	5.760,00	-485.800,00	-458.800,00	-431.700,00	
Position	RA 2021 Summe/Saldo	RA 2022 Summe/Saldo	RA 2023 Summe/Saldo	RA 2024 Summe/Saldo	Voranschlag 2024 Summe/Saldo	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-61.482,45	181.513,80	-33.329,29	189.915,83	-35.200,00	
Finanzierungshaushalt						
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	332.853,01	137.336,41	-175.209,91	752.517,20	313.600,00	
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	128.179,87	-58.736,34	-171.879,43	729.580,06		
Endbestand an liquiden Mitteln (MVAG 115 zum 31.12.)	877.478,63	818.742,29	646.862,86	1.376.442,92		
davon Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152 zum 31.12.)	370.252,80	306.232,21	398.603,91	88.228,84		
Ergebnishaushalt						
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)	-17.401,17	113.927,02	-120.445,68	143.407,18	-59.100,00	
Vermögenshaushalt						
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	6.430.127,44	6.472.348,72	6.351.903,04	6.495.310,22		

ENTWURF



→ Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

**Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil**

- Trotz Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien kann die Gemeinde einen Haushaltshaushalt ausgleich schaffen
- seit Jahren ist die Steigerung bei den Pflichtausgaben (Sozialhilfe, Handelsumlage, Krankenanstaltenbeitrag, Kinderbetreuung) wesentlich höher als die Steigerung bei den Ertragsanteilen
- hohe Kreditzinsen
- hohe Energiekosten (Strom, Gas) und Treibstoff
- hohe Inflation und Gehaltsabschluss
- hohe Instandhaltungsmaßnahmen

**Geplante Gegenmaßnahmen:**

- Im Finanzjahr 2025 werden nur die notwendigsten Ausgaben getätigt.
- Es wurden auch bereits in den Sitzungen über Einsparungen in div. Bereichen gesprochen.

**ENTWURF**



#### 4. 4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SA0)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten **Abschreibungen**, (562.300,00 Euro) geplante **Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen** (319.700,00 Euro) und die geplante **Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen** (6.000/16.500,00 Euro).

	VA 2025 inkl. NVA	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	6.654.000,00	5.719.800,00	5.752.000,00	5.859.900,00	5.943.900,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	6.598.600,00	6.247.400,00	6.237.800,00	6.318.700,00	6.375.600,00
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>	<b>55.400,00</b>	<b>-527.600,00</b>	<b>-485.800,00</b>	<b>-458.800,00</b>	<b>-431.700,00</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	222.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	217.300,00	15.600,00	9.600,00	9.600,00	9.300,00
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>	<b>61.000,00</b>	<b>-543.200,00</b>	<b>-495.400,00</b>	<b>-468.400,00</b>	<b>-441.000,00</b>



## 5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

### 5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist derzeit keine zusätzliche Aufnahme eines Darlehens geplant.

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben Darlehenshöhe

### 5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2025 inkl. NVA	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Gesamtsumme: (SU361)	248.700,00	123.900,00	125.800,00	126.000,00	122.300,00



Es ist geplant im Haushaltsjahr 202X vorzeitige Tilgungen (=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund XXXX Euro vorzunehmen.  
Dies betrifft folgende Darlehen:

Die geplanten Tilgungen (Sondertilgungen) werden durch folgende Mittelherkunft finanziert:

Beispiele:

- Verwendung von Betriebsüberschüssen aus dem Ansatz 850/851
- Verwendung von Interessentenbeiträgen
- Verwendung aus Überschuss bei investivem Einzelvorhaben

ENTWURF



## 6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten usgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2025 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	Jährliche Erträge	Jährliche Aufwände	Jährliche Einnahmen	Jährliche Ausgaben	
FF Riedau LFA-B (Tilgung)	0	0	0	14.900,00	2024
FF Riedau LFA-B (Zinsen)	0	0	0	4.100,00	2024
Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube (Tilgung)	0	0	0	26.600,00	2024
Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube (Zinsen)				25.200,00	2024
Errichtung Feuerwehrhaus (Tilgung)	0	0	0	0	2025
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>70.800,00</b>	

Durch die im Voranschlag und im MFP enthalten invest. Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren stärker belastet werden (Tilgungen, Versicherungen, lfd. Betrieb, Zinsen, Abschreibungen, Personalkosten).

Die Mehrbelastungen schränken sicherlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde ein, sodass künftig das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt im Auge behalten werden muss. Als Gegenmaßnahme kommen in Betracht:

- Beginn von Projekten zu einem späteren Zeitpunkt, Einsparungen in der operativen Gebarung, Einnahmepotentiale suchen, etc.



## 7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

### Kanalsanierung Riedau:

Aufgrund der gesetzlichen Auflage bzgl. Verpflichtungen können die Investitionen zeitlich nicht verhindert werden.

*Sämtliche weitere finanzielle Auswirkungen sind in den Bereichen 1 bis sechs enthalten.*

**ENTWURF**



## 8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Durch die rege Bautätigkeit und den damit verbundenen Zuwachs der Einwohner ist die Schaffung der Infrastruktur erforderlich. Straßenbauten, Wasser- und Abwasserbauten usw. sind einige Bereiche, die für die Gemeinde Riedau erhebliche finanzielle Belastungen darstellen.

Die lfd. steigenden Energiepreise belasten die Finanzen der Gemeinde sehr, daher wurden, um dem entgegenzuwirken Photovoltaikanlagen auf der Mittelschule und im Freibad installiert.

Die lfd. steigenden Ausgaben (Krankenanstaltenbeitrag, Bezirksumlage usw.) belasten die Finanzen der Gemeinde sehr. Durch diese negative Entwicklung ist momentan ein Haushaltshaushalt nach § 75 Abs. 4a kaum möglich. Es bleibt zu hoffen, dass so rasch als möglich auch in den Gemeindefinanzen eine Normalität einkehrt.

Der finanzielle Spielraum der Gemeinde wird dadurch deutlich reduziert.



## 9. Änderungen im Dienstpostenplan und deren finanzielle Auswirkungen

Aufwertung des derzeitigen Dienstpostens GD 23.1 in GD 19.1. Die Einreihung in die Funktionslaufbahn GD 19.1 wird aufgrund des facheinschlägigen Lehrabschlusses durchgeführt.

- Ansatz 617000. Anfrage an IKD: IKD-2017-261067-18-Pg
- Finanzielle Auswirkung von ca. 10.000 Euro/jährlich

## 10. Weiterführende Informationen

### **Freibad Riedau:**

Gemäß HAF sind für Freibäder ein Kostendeckungsgrad von 50 % zu erreichen. Dieser Kostendeckungsgrad wird nicht erreicht. Die Gremien haben bereits die Tarife im Jahr 2024 angehoben und werden die Kosten (Einnahmen und Ausgaben) im Auge behalten. Weiters wurde im Freibad eine PV-Anlage im Jahr 2024 errichtet, wo ein großes Einsparungspotential zu sehen ist.

ENTWURF



**Fremdfinanzierung Kindergarten/Krabbelstube + Straßenbauprogramm 2021-2023:**

Tilgung/Zinsen müssen lt. Finanzierungsplan v. 07. Oktober 2024 über die Bedarfsszuweisung aus dem Verteilvorgang 2 des Härteausgleichsfonds refinanziert werden. (siehe Projekt 940004 / Ausgleich in der operativen Gebarung unter 2/240/829900 51.200 Euro und 2/612000/829900 11.200 Euro)

ENTWURF



Amt der OÖ. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:  
IKD-2024-1430912-Ro

Bearbeiter/in: Evelyn Röckenschaub  
Tel. 0732 772-16144  
Fax: 0732 772-21415  
E-Mail: e.roeckenschaub@oer.gv.at

Linz, 07.10.2024

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32  
4752 Riedau

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung und  
Genehmigung gemäß § 86 der OÖ. Gemeindeordnung 1990  
für das Projekt „Kindergartenanweiterung und Errichtung Krabbelstube“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 25. Juni 2024, GZ 240/2024, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Projekt

**Kindergartenanweiterung und Errichtung Krabbelstube**

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	2025	2026	2027	Gesamt in Euro
Bankdarlehen	747.500				747.500
BMBWF Art 15a B-VG Zweckzuschuss - Elementarpädagogik	256.200				256.200
LZ, GEFT - Kindergarten		100.000	100.000	89.300	289.300
LZ, GEFT - Krabbelstube		113.300			113.300
BZ - Projektfonds - Abbruchkosten	31.850	31.850			63.700
BZ - Projektfonds - Förderzuschlag Abbruchkosten	10.850	10.850			21.700
BZ - Projektfonds - Förderzuschlag Kindergarten	90.400	90.400			180.800
BZ - Projektfonds - Förderzuschlag Krabbelstube	35.400	35.400			70.800
BZ - Projektfonds - Kindergarten	120.550	120.550			241.100
BZ - Projektfonds - Krabbelstube	47.200	47.200			94.400
<b>Summe in Euro</b>	<b>1.453.250</b>	<b>436.250</b>	<b>100.000</b>	<b>89.300</b>	<b>2.078.800</b>

**Der Finanzierungsplan ist nur unter Aussichtserklärung gültig, dass das Vorhaben in der Priorisierung eine entsprechend hohe Priorität erhält und die Finanzierung des Vorhabens im Vorschlag 2024 - Ministeriumsergebnis- und Finanzplan dargestellt wird und so auch zuvor im Gemeinderat beschlossen wird. Nach Beschlussfassung der aktualisierten Rechenwerke durch den Gemeinderat ist uns unter Anchluss der diesbezüglichen Unterlagen eine Genehmigung zu berichten.**

**Die in der obigen Finanzierungsdarstellung allenfalls enthaltenen Landeszuschüsse sind gesondert bei der jeweiligen Landesstelle zu beantragen.**

Für die Gewährung und Genehmigung für 2025 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / Einzelkostenfeststellung (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgenommen, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft unverändert gleich bleibt,
- ✓ die Bedarfszuweisung geführt wird,
- ✓ die bewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und

✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorliegenden BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Entgegen den Bestimmungen des § 86 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 (OÖ. GemO. 1990), LGBI. Nr. 1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 90/2021 bedarf der Beschluss über die Aufstellung des Geldbedarfs für das gegenständliche Vorhaben der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Genehmigung wird hiermit erteilt.

Gemäß den geltenden Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen ist der aufsichtsbehördliche Finanzplan durch den Gemeinderat zu beschließen.

Eine auszugsweise Protokollschrift über die entsprechende Gemeinderatsitzung ist ehest möglich, spätestens aber mit dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfs und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.



Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft sowie die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

**Maßnahmen nach dem Öö. Kulturförderungsgesetz:**

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfzuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Öö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt 'Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern' sind diese Aufwendungen unter der Rubrik 'KUNST AM BAU' darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft sachlich zuständig.

Die Aufnahme des/der in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehen(s) bedarf gemäß § 84 Abs. 4 Z. 3 der Öö. Gemeindeordnung 1990 (Öö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021 keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/66-2002-J/P/1 vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbillendsten Geldinstitut erfolgt.

Für das Darlehen wird grundsätzlich eine Laufzeit von 15 Jahren empfohlen. Es liegt also in der Verantwortung der Marktgemeinde Riedau, die Darlehenslaufzeit entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten zu verankern.

Eine Refinanzierung des Darlehens hat in den Folgejahren aus eingeschränkten Eigenmitteln der Gemeinde und/oder Ansparmitteln aus den Verteilvorgängen 2011/12 für Härteausgleichsgemeinden zu erfolgen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Öö. Gemeindeordnung 1990 (Öö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

**ENTWURF**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfzuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding und an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft.

Freundliche Grüße

Für die Öö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger  
Landesrätin

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amts signiert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssiegel>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszichen dieses Schreibens an.



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Innern und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at



Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32  
4752 Riedau

Geschäftszichen:  
(KD-2021-2036877-Ho)  
Bearbeiter/in: Evelyn Holzinger  
Tel: 0732 7725-16144  
Fax: 0732 7725-114815  
E-Mail: [Kfd09@oer.gv.at](mailto:Kfd09@oer.gv.at)

Linz, 06.07.2021

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung  
für das Projekt "Straßenbauprogramm 2021-2023 - KIG 2020"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 31. Mai 2021, GZ 612/2021, ergibt unsererseits für das Projekt "Straßenbauprogramm 2021-2023 - KIG 2020" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	2022	2023	Gesamt in Euro
IB	10.000	10.000	10.000	30.000
Bankdarlehen	200.000			200.000
Eigenmittel der Gemeinde	20.800	20.800	20.917	62.517
BMF KIG 2020	176.436			176.436
LZ, Verkehr	20.000	20.000	20.000	60.000
BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2020	35.047			35.047
<b>Summe in Euro</b>	<b>462.283</b>	<b>50.800</b>	<b>50.917</b>	<b>564.000</b>

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehenen

Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 35.047 Euro

wurden mit Regierungsbeschluss vom 02.08.2021 gewährt und gleichzeitig flüssiggemacht.

Die Überweisung des Betrages wird am 09.08.2021 veranlasst.

**Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die Voraussetzungen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen. Dazu weisen wir auf die Bestimmungen des § 79 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit dem § 13 der Oö. Gemeindehaushaltsoordnung i.d.g.F. hin, wonach ein entsprechender Beschluss durch den Gemeinderat vor Beschlussfassung des Finanzierungsplans zu erfolgen hätte.**

**Wir weisen darauf hin, dass vor Beschluss der oben angeführten Finanzierungsdarstellung im Gemeinderat das Projekt in die Prioritätenreihung aufzunehmen ist und so auch vom Gemeinderat beschlossen wird.**

Das Gemeinderat hat keinen Einfluss in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt, die in der Finanzierungsdarstellung aufgeführten Landeszuschüsse tatsächlich gewährt und ausbezahlt werden. Die Gemeinde hat es daher zu bemühen, dass diese Landeszuschüsse auch tatsächlich gewährt werden. Der Vergleich fehlender Landeszuschüsse durch BZ-Mittel ist nicht möglich.

Die Aufnahme des in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehens bedarf gemäß § 84, Abs. 3, Z. 2, Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBI. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 96/2020, keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-JI/Pu vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote eingereicht werden und die Darlehensaufnahme beim bestbieternden Geldinstitut erfolgt.

Für das Darlehen ist eine Laufzeit von maximal 20 Jahren vorzusehen.

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBI. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 96/2020.**

„In Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich vorzulegen.“

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:  
Birgit Gerstorfer  
Landesrätin



~~Im Nachweis der Investitionstätigkeit sind Projekte dargestellt, wo noch kein aktueller Finanzierungsplan vorliegt.~~

- Abweichungen auf den Haushaltkonten der laufenden Geschäftstätigkeit werden unter „Anmerkung“ beschrieben

Der Marktgemeinde Riedau liegt derzeit kein ausgeglichenes Ergebnis vor bzw. sind wir verpflichtet die HAF-Kriterien einzuhalten und zu erfüllen, um Mittel aus dem Härteausgleichsfonds zu erhalten.

*Die Mindereinnahmen und die stark steigenden Ausgaben stellt die Marktgemeinde Riedau vor eine große Herausforderung.  
Mittelfristiges Ziel ist, den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft zu schaffen.*

Marktgemeinde Riedau, am 05.11.2025  
Bgm. Markus Hansbauer

**ENTWURF**

**Bgm. Markus Hansbauer** fordert die Anwesenden auf, Wortmeldungen zum Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages zu machen.

**Bgm. Markus Hansbauer** fügt hinzu, dass sich der Abgang auf 496.400 Euro beläuft.

**2.Vizebgm. Franz Arthofer** gibt an, dass der Großteil aufgrund der Nachverrechnung des Kindergartens war.

**Bgm. Markus Hansbauer** äußert sich mit der Aussage „genau“.

**2.Vizebgm. Franz Arthofer** fragt, warum der Kindergarten umso viel teuer worden sei.

**AL Petra Langmaier** äußert, dass die Miete bzw. Pacht nicht berücksichtigt worden sei.

**AL Petra Langmaier** berichtet, dass seitens der Buchhaltung noch einige Anpassungen vorgenommen wurden. Insbesondere habe sie Aspekte zur Schülerspeisung (Geschirrsp.), Freibad etc. in die Planung integriert.

**GV Reinhard Windhager** führt aus, dass der Punkt bereits in der letzten Sitzung analysiert worden sei. Der Bericht dazu ist erst am nächsten Tag eingetroffen. Es wurde als Tagesordnungspunkt von der Sitzung heruntergenommen, da der Bericht nicht rechtzeitig gekommen sei.

**GV Michael Desch** fragt, ob die Mitarbeiter der BH Schärding es gewusst haben, dass wir an diesem Tag GR-Sitzung haben oder nicht.

**AL Petra Langmaier** sagt dazu, dass dies immer von der Buchhaltung bekanntgegeben wird.

**Bgm. Markus Hansbauer** führt aus, dass der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages zeitnah geschickt wurde. Der Bericht wurde erst am Tag der GR-Sitzung zum Land zur Überprüfung geschickt. Es ist sich halt zeitlich nicht ausgegangen, er war jedoch gleich am nächsten Tag in der Früh da.

**Bgm. Markus Hansbauer** äußert, dass während der GR-Sitzung regelmäßig überprüft worden sei, ob eine E-Mail seitens des Landes Oö. bzw. der BH Schärding eingegangen sei, was jedoch nicht der Fall gewesen sei.

**Bgm. Markus Hansbauer** fragt, ob es noch weitere Fragen gebe.

#### **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2025 genehmigt wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

## TOP 6. MFP 2026-2029 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Gemeinsam mit dem Nachtragsvoranschlagsentwurf ist dem Gemeinderat ein Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan vorzulegen.

Link zum MFP 2026-2029: <https://www.riedau.at/Verwaltung/Finanzen/Nachtragsvoranschlag>

ENTWURF

ENTWURF

GV Reinhard Windhager führt aus, dass sich am MFP und an der Reihung der Projekte nichts geändert habe.

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf des MFP 2026-2029 genehmigt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 7. Änderung des Globalbudgets für die Freiwillige Feuerwehr Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF



**FREIWILLIGE FEUERWEHR  
RIEDAU**

Marktgemeinde Riedau		Zl.: .....
Eingel. 23. Okt. 2025		Egm.
AL. Bau		Kassa
Buchh. Meld. Allgem.		

Freiwillige Feuerwehr Riedau | 4752 Riedau Johann Raaberstraße 64

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32-33  
4752 Riedau

Riedau, 19. Oktober 2025

Bearbeiter: OBI d. F. Lukas Wolschlager  
E-Mail: schriftfuehrer@ff-riedau.at  
Tel.: 0664 731 92 27 28

Geschätzte Entscheidungsträger der Marktgemeinde Riedau,

Geschätzter Gemeinderat,

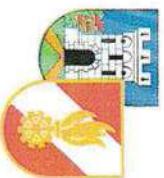
hinsichtlich der Entwicklung der Finanzlage der Freiwilligen Feuerwehr Riedau darf ich mich, als Kommandant dieser, in dieser schriftlichen Ersuchen mit unserem Anliegen an Sie wenden.

Ergänzend zum hiesigen Schriftstück darf festgestellt werden, dass bereits in einer vorgegangenen fernmündlichen Korrespondenz eine Vorbesprechung zwischen der Frau Amtsleiterin und mir als Kommandanten stattgefunden hat.

Ins speziell liegt die desolate finanzielle Situation der Abteilung der immer steigenden Strom und Heizkosten, welche durch die Feuerwehr Riedau beglichen werden müssen, zu Grunde. Infolgedessen darf ich um eine Anpassung dieser Abrechnung, hinsichtlich der bereits geltenden Rahmenbedingungen, welche zwischen Direktion Inneres und Kommunales und dem Landesfeuerwehrkommando OÖ, für Härtfall Gemeinden vereinbart wurden ersuchen.

Als konkrete Abänderung wäre, der geltenden Richtlinie zu Grunde liegend, die laufenden Kosten von Strom und Heizung aus dem Budgetplan der Freiwilligen Feuerwehr Riedau zu entfernen notwendig. Wir dürfen höflichst auf die geltende Richtlinie verweisen, in welcher die Finanzen der Feuerwehr lediglich für die Schlagkraftenhaltung dieser vorgesehen sind.

**ENDE**



FREIWILLIGE FEUERWEHR  
**RIEDAU**

Die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft in Bedachtnahme auf die finanziellen Möglichkeiten unserer Wehr gestaltet sich von Jahr zu Jahr als eine steigende, gar aussichtlosen Problemstellung.

Die gesamte Mannschaft der Feuerwehr Riedau, mit mir als Kommandant vorstehend, darf daher eindringlich auf die vollumfängliche Ausschöpfung der oben genannten Möglichkeiten ersuchen.

Die Freiwillige Feuerwehr Riedau leistet bereits seit Jahren einen immensen und über das Maß hinaus notwendigen Beitrag zu Aufbesserung der finanziellen Gesamtsituation. Die Veranstaltung des jährlichen Frühschoppen, die jährliche Haussammlung, aber auch der diesjährige Bezirks-Nassleistungsbewerb sichern bereits über Jahre hinweg die finanziellen Grundmittel der Feuerwehr. Wir dürfen eindringlich darauf hinweisen, dass diese Bereitschaft der Mitglieder weit über das gesetzlich Aufgabenbereit einer Freiwilligen Feuerwehr hinausragt.

Die Weiterentwicklung unserer Feuerwehr sieht nicht nur ich, sondern auch das Kommando sowie die gesamte Mannschaft, als einen wichtigen, aber auch unabdingbare Auftrag, welchen wir gegenüber der Bevölkerung von Riedau verpflichtet sind.

Der Pflichtbereichskommandant,

HBI Anton Schroll

*Anton Schroll HBI*



## Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

---

**Von:** Zivcic Lajla (Gemeinde Riedau)  
**Gesendet:** Donnerstag, 27. November 2025 16:07  
**An:** Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)  
**Betreff:** FF Berechnung vorläufig  
**Anlagen:** Gesamtauszahlungen Feuerwehr VA 2026 inkl. KTZ, Heiz- und Stromkosten.xlsx; Gesamtauszahlungen Feuerwehr VA 2026.xlsx

Hallo,

anbei die zwei vorläufigen Berechnungen. Globalbudget bei Auszahlung von Heiz-, Strom- und Mannschaftskosten wäre 33.000 Euro – bei keiner Auszahlung dann 30.500 Euro.

Freundliche Grüße

**Lajla Zivcic**  
Finanzbuchhaltung

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau  
Telefon: +437764 82 55-14

**E-mail:** [zivcic@riedau.ooe.gv.at](mailto:zivcic@riedau.ooe.gv.at)  
**Büro:** [gemeinde@riedau.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@riedau.ooe.gv.at)  
**Web:** [www.riedau.at](http://www.riedau.at)



Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.riedau.at](http://www.riedau.at)

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken.  
Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über [gemeinde@riedau.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@riedau.ooe.gv.at)) übermittelt werden.

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.  
Please consider the environment before printing this e-mail.

**ENTWURF**

#### Globalbudget 2025-2015

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Budget 2025	Budget 2024	Budget 2023	Budget 2022	Budget 2021	Budget 2020	Budget 2019	Budget 2017	Budget 2016	Budget 2015
1/163000-754000	Freiwillige Feuerwehr	Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts (Global)	25.900,00	19.000,00	19.000,00	27.000,00	13.700,00	13.700,00	13.700,00	13.700,00	22.700,00	13.700,00

ENTWURF



## Richtlinien

# GEMEINDEFINANZIERUNG NEU

IKD-2019-494009/568

~~ENTWURF~~

**Beschluss der Oö. Landesregierung:  
30. Juni 2025**



## 2.3.2 Bereich Gast(schul)beiträge und Kindergartentransport

### Gast(schul)beiträge

Die veranschlagten Aus- und Einzahlungen für Gast(schul)beiträge sind anhand der (voraussichtlichen) Kinderanzahl zu errechnen.

Im Nachtragsvoranschlag sind die Gast(schul)beiträge auf Grund der Entwicklungen des aktuellen Jahres anzupassen.

Für Beiträge an andere Gemeinden zu Schulsanierungen ist eine Vereinbarung abzuschließen, wobei eine mehrjährige Leistung der Beiträge zu vereinbaren ist. Gemeinden, die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 benötigen, haben zumindest schriftlich nachzuweisen, dass Bemühungen zum Abschluss einer solchen Vereinbarung unternommen wurden. **Liegt kein entsprechender Nachweis vor, sind die Beiträge für Schulsanierungen aus Mitteln des Verteilvorgangs 2 zu bedecken.**

### Kindergartentransport

Der Kostenbeitrag für Begleitpersonen ist grundsätzlich auszahlungsdeckend festzusetzen. Sofern darunter keine Auszahlungsdeckung erreicht wird, ist ein Mindestbeitrag von 25 Euro brutto pro Kind und Monat festzusetzen.

## 2.3.3 Bereich Feuerwehr(en)

Auf Basis der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung in Verbindung mit ihrer Struktur wird jährlich vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando ein plausibler Finanzbedarf für jede freiwillige Feuerwehr ermittelt. Der Finanzbedarf der Feuerwehr(en) in der jeweiligen Gemeinde entspricht der maximalen Auszahlung, die für den Bereich Feuerwehren veranschlagt werden darf.

Nicht in diesen Finanzbedarf eingerechnet werden Auszahlungen für:

- a) Heizkosten (inkl. Kaminkenreinigung)
- b) Gebäudeversicherungen
- c) Darlehenstilgungen
- d) Zinsen
- e) Mieten für Immobilien
- f) Stromkosten
- g) den großen Service des hydraulischen Rettungsgerätes inkl. Tausch von Hydraulikschläuchen bzw. Akkutausch
- h) große Reparaturen bei allen Fahrzeugen sowie Reifen von Fahrzeugen über 7,5t
- i) die Überprüfung von Atemschutzflaschen bzw. 10-Jährige Überprüfung von Atemschutzgeräten

Diese Auszahlungen dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden.

Sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes, die § 6 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015) bietet, sind auszuschöpfen. Dazu ist gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 sowohl eine Gebührenordnung (für hoheitliche Leistungen der Feuerwehren gemäß § 2 Abs. 1 Oö. FWG 2015) als auch eine Tarifordnung (für nicht hoheitliche [= privatrechtliche] Leistungen der Feuerwehren gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015) zu erlassen. Die Gemeinden haben die darin geregelten Gebühren und sämtliche Tarife einzuheben und sämtliche Einzahlungen aus der Gebührenordnung und der Tarifordnung in ihren Rechenwerken darzustellen.

Die für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen eingehobenen Beträge laut im Gemeinderat beschlossener Tarif- bzw. Gebührenordnung (Muster-Tarifordnung des Oö. Landesfeuerwehrkommando: Gebührenguppe A, Punkt 1 Mannschaftskosten) kann die Gemeinde **ab dem Haushaltsjahr 2026** den Feuerwehren zur freien Verwendung zur Verfügung stellen. Der vom Oö. Landesfeuerwehrkommando ermittelte Finanzbedarf ist davon unberührt.

### **2.3.4 Bereich Badeanlagen**

#### Freibäder

Beim Betrieb eines Freibads ist ein Auszahlungsdeckungsgrad von mindestens 50 % anzustreben.

Wurde im Vergleichszeitraum ein Auszahlungsdeckungsgrad von 50 % bereits überschritten, ist eine Verschlechterung des Auszahlungsdeckungsgrads zu begründen.

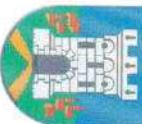
#### Hallenbäder

Beim Betrieb eines Hallenbads ist ein Auszahlungsdeckungsgrad von mindestens 33 % anzustreben.

Wurde im Vergleichszeitraum ein Auszahlungsdeckungsgrad von 33 % bereits überschritten, ist eine Verschlechterung des Auszahlungsdeckungsgrads zu begründen.

#### Naturbadeanlagen

Naturbadeanlagen, bei denen die durchschnittlichen Nettoauszahlungen im Vergleichszeitraum unter 10.000 Euro liegen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Für Naturbadeanlagen, bei denen die durchschnittlichen Nettoauszahlungen im Vergleichszeitraum über 10.000 Euro liegen, kommen die Vorgaben für Freibäder zur Anwendung.



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich

4752 Riedau  
Marktplatz 32/33

Projekt – Finanztechnische Ausgliederung der Verwaltungsbereiche Feuerwehr, Hauptschule und Volksschule aus der Verwaltung der Marktgemeinde Riedau

## 1. Allgemeines

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Hagnau vom 14.12.2006 sollen mit einer selbständigen und eigenverantwortlichen Budget- und Rechnungsprüfung der einzelnen Verwaltungsbereiche effizientere Verwaltungsabläufe erreicht werden.

Grundlage der externen Finanz- und Verwaltungsführung sind der § 23 Abs. 5 der OÖ. Gemeindehaushalt-, Kassen- und Rechnungsordnung – OÖ. GemHKRO und der Haushaltsschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau über den Haushaltsvoranschlag für jedes jeden Jahres. Dieser beinhaltet auch den Untervoranschlag der jeweiligen Verwaltungseinheit

**ITWV**

Die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die OÖ. Haushalt-, Kassen- und Rechnungsordnung, sind einzuhalten.

## Umfang der Ausgliederung

Die Ausgabesicherung (im Hausgabettivverwaltung) umfasst nicht die gesamtheitliche Gebierung der jeweiligen Verwaltungseinheit (im Hausgabettivverwaltung) sondern nur Teile davon.

Von der Ausgliederung betroffen sind nachfolgende Haushaltskonten – soweit tatsächlich für den einzelnen Verwaltungsbereich zutreffend:

Verwaltungsbereich 1/163000 Feuerwehr

1/163000/04000000	Betriebsausstattung
1/163000/452000	GWG
1/163000/455000	Treibstoffe
1/163000/457000	chemische Mittel
1/163000/459000	Druckwerke
1/163000/600000	sonstige Verbrauchsgüter
1/163000/601000	Strom
1/163000/614000	Gas
1/163000/616000	Instandhaltung von Gebäuden
1/163000/617000	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen
1/163000/618000	Instandhaltung von Fahrzeugen
1/163000/630000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen
1/163000/631000	Postdienste
1/163000/728000	Telekommunikationsdienste
1/163000/729000	Entgelte für sonstige Leistungen
	sonstige Ausgaben – Aus- und Fortbildung

<b>Verwaltungsbereich 1/211000 Volksschule</b>	Betriebsausstattung
1/211000/070000	aktivierungsfähige Recht
1/211000/400000	Lehrmittel
1/211000/400100	<b>GWG</b>
1/211000/454000	Reinigungsmittel
1/211000/455000	chemische Mittel
1/211000/456000	Schreib-, Zeichen- und Büromittel
1/211000/457000	Druckwerke
1/211000/458000	Sanitätsversorgungsmitel
1/211000/459000	sonstige Verbrauchsgüter
1/211000/614000	Instandhaltung von Gebäuden
1/211000/616000	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen
1/211000/618000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen
1/211000/630000	Postdienste
1/211000/631000	Telekommunikationsdienste
1/211000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen
1/211000/751000	LTZ an Land – Unterrichtsfilmbeitrag

#### Verwaltungsbereich 1/212000 Hauptschule

1/212000/043000	Betriebsausstattung
1/212000/070000	aktivierungsfähige Recht
1/212000/400000	Lehrmittel
1/212000/400100	<b>GWG</b>
1/212000/430000	Lebensmittel
1/212000/452000	Treibstoffe
1/212000/454000	Reinigungsmittel
1/212000/455000	chemische Mittel
1/212000/456000	Schreib-, Zeichen- und Büromittel
1/212000/457000	Druckwerke
1/212000/458000	Sanitätsversorgungsmitel
1/212000/459000	sonstige Verbrauchsgüter
1/212000/614000	Instandhaltung von Gebäuden
1/212000/616000	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen
1/212000/618000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen
1/212000/630000	Postdienste
1/212000/631000	Telekommunikationsdienste
1/212000/728000	Mitgliedsbeiträge
1/212000/751000	Entgelte für sonstige Leistungen
	LTZ an Land – Unterrichtsfilmbeitrag

Budgetmittel, die bei einer Vorratslagsstelle vorgesehen sind und nicht oder nicht zur Gänze verbraucht werden, können für andere Zwecke innerhalb der jeweiligen Postenstelle verwendet werden.

Budgetmittel, die aufgrund sparsamer Wirtschaftsführung am Ende des Haushaltsjahrs nicht verbraucht sind, können entweder auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden und /oder es können zweckgebundene Rücklagen für mittelfristige Anschaffungen im Rahmen der laufenden Geschäftsbearbeitung gebildet werden.

### III. Tätigkeitsbereich

Dieser umfasst selbständiges und eigenverantwortliches Handeln im Rahmen des Jahresbudgets der jeweiligen Verwaltungseinheit.

#### Im Wesentlichen

- Offertsverfahren (Einhaltung von Vergleichsofferten zur Feststellung des Bestbieters)
- Auftragsvergabe an den Bestbieter
- Rechnungsprüfung nach sachlichen und rechnerischen Kriterien
- Überweisung durch den Zeichnungsberechtigten
- Skontoabzug
- Buchhaltung, Rechnungs- und Belegverwaltung

- Aktenbereitstellung und Auskunftserteilung gegenüber den Organen von Gemeinde und Aufsichtsbehörde
- Vorlage der Jahresabrechnung unaufgefordert bis längstens 15. Jänner des nächstfolgenden Jahres einschließlich Kopie des Kontoauszuges.

Ausgaben für die laufende Geschäftsgabebarung dürfen nur im Rahmen der beschlossenen Voranschlagsbeträge der entsprechenden Voranschlagsstellen vollzogen werden.

#### Controlling und Überprüfung der Gebarung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Riedau. Die Prüfungen finden je nach Bedarf statt, mindestens aber einmal jährlich.

#### V. Mittelzuweisung

Die Budgetansätze werden jeder Verwaltungseinheit in einer Rate auf ein gesondert dafür eingerichtetes Konto bei der Allgemeinen Sparkasse, Geschäftsstelle Riedau, zur Anweisung gebracht. Die Überweisung der vorgesehenen Budgetmittel ist bis 20.1. des laufenden Rechnungsjahres von der Marktgemeinde Riedau zu überweisen. Bar Abwicklungen sind zu vermeiden. Über jede Ausgabe, die durch Übergabe von Bargeld geleistet wird, ist vom Empfänger eine Quittung (Unterschrift und Besetzen des Datums der Auszahlung) zu verlangen.

#### VI. Haftung

Für die Durchführung der eigenverantwortlichen Budget- und Rechnungsführung haften die in der Ausgabenverwaltung tätigen Personen gegenüber der Marktgemeinde Riedau nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und werden von der Marktgemeinde bei leichter Fahrlässigkeit schad- und klaglos gehalten.

#### VII. Ausgliederungsbereiche Verwaltungseinheiten

In alphabetischer Reihenfolge:

- Freiwillige Feuerwehr Riedau
- Hauptschule Riedau
- Volksschule Riedau

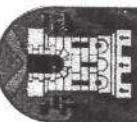
Der Bürgermeister:

  
Wolfgang Riedau

Ergeht an:

1. Kommando der FF Riedau,  
Kdt. Gerhard Payleitner
2. Direktion der Hauptschule Riedau  
Dir. Werner Zarbl
3. Direktion der Volksschule Riedau  
Dir. Ingrid Zarbl

Kopienersätze und Telefongebührenersätze werden vom Direktor verwaltet und sind an die Gemeindekasse abzuführen.



## **MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU**

Bez. Schärding - Oberösterreich

4752 Riedau

Marktplatz 32/33

Bearbeiter: AL Katharina Gehrmayer  
Telefon: 07764 8355  
Fax: 07764 8355 15  
E-mail: [gemeindeamt@riedau.oee.gv.at](mailto:gemeindeamt@riedau.oee.gv.at)  
Homepage: [www.riedau.at](http://www.riedau.at)  
DVR-Nr.: 0099967  
UID-Nr.: ATU23449506

### **Projekt – Finanztechnische Ausgliederung der Verwaltungsbereiche Feuerwehr, Hauptschule und Volksschule aus der Verwaltung der Marktgemeinde Riedau**

#### **I. Allgemeines**

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 14.12.2006 sollen mit einer selbständigen und eigenverantwortlichen Budget- und Rechnungsführung der einzelnen Verwaltungsbereiche effizientere Verwaltungsabläufe erreicht werden.

Grundlage der externen Finanz- und Verwaltungsführung sind der § 23 Abs. 5 der OÖ. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung – OÖ. GemHKRO und der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau über den Haushaltsvoranschlag eines jeden Jahres. Dieser beinhaltet auch den Unterherrschaftsvertrag der jeweiligen Verwaltungseinheit.

Die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der O.O.-Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sind einzuhalten.

#### **II. Umfang der Ausgliederung**

Die Ausgliederung der Ausgabenverwaltung umfasst nicht die gesamte Gebarung der jeweiligen Verwaltungseinheit (im Haushaltsvoranschlag) als Unterabschnitt bezeichnet, sondern nur Teile davon.

Von der Ausgliederung betroffen sind nachfolgende Haushaltskonten – soweit tatsächlich für den einzelnen Verwaltungsbereich zutreffend:

##### **Verwaltungsbereich 1/163000 Feuerwehr**

- 1/163000/0430000 Betriebsausstattung
- 1/163000/4000000 GWG
- 1/163000/452000 Treibstoffe
- 1/163000/455000 chemische Mittel
- 1/163000/457000 Druckwerke
- 1/163000/459000 , sonstige Verbrauchsgüter
- 1/163000/600000 Strom
- 1/163000/601000 Gas
- 1/163000/614000 Instandhaltung von Gebäuden
- 1/163000/616000 Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen
- 1/163000/617000 Instandhaltung von Fahrzeugen
- 1/163000/618000 Instandhaltung von sonstigen Anlagen
- 1/163000/630000 Postdienste
- 1/163000/631000 Telekommunikationsdienste
- 1/163000/728000 Entgelte für sonstige Leistungen
- 1/163000/729000 sonstige Ausgaben – Aus- und Fortbildung

<b>Verwaltungsbereich 1/211000 Volksschule</b>	
1/211000/043000	Betriebsausstattung
1/211000/070000	aktivierungsfähige Recht
1/211000/400000	Lehrmittel
1/211000/400100	GWG
1/211000/454000	Reinigungsmittel
1/211000/455000	chemische Mittel
1/211000/456000	Schreib-, Zeichen- und Büromittel
1/211000/457000	Druckwerke
1/211000/458000	Sanitätsversorgungsmittel
1/211000/459000	sonstige Verbrauchsgüter
1/211000/614000	Instandhaltung von Gebäuden
1/211000/616000	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen
1/211000/618000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen
1/211000/630000	Postdienste
1/211000/631000	Telekommunikationsdienste
1/211000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen
1/211000/751000	LTZ an Land – Unterrichtsfilmbeitrag

#### Verwaltungsbereich 1/212000 Hauptschule

1/212000/043000	Betriebsausstattung
1/212000/070000	aktivierungsfähige Recht
1/212000/400000	Lehrmittel
1/212000/400100	GWG
1/212000/430000	Lebensmittel
1/212000/452000	Treibstoffe
1/212000/454000	Reinigungsmittel
1/212000/455000	chemische Mittel
1/212000/456000	Schreib-, Zeichen- und Büromittel
1/212000/457000	Druckwerke
1/212000/458000	Sanitätsversorgungsmittel
1/212000/459000	sonstige Verbrauchsgüter
1/212000/614000	Instandhaltung von Gebäuden
1/212000/616000	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen
1/212000/618000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen
1/212000/630000	Postdienste
1/212000/631000	Telekommunikationsdienste
1/212000/726000	Mitgliedsbeiträge
1/212000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen
1/212000/751000	LTZ an Land – Unterrichtsfilmbeitrag

Budgetmittel, die bei einer Vorratslagsstelle vorgesehen sind und nicht oder nicht zur Gänze verbraucht werden, können für andere Zwecke innerhalb der jeweiligen Postenstelle verwendet werden.

Budgetmittel, die aufgrund sparsamer Wirtschaftsführung am Ende des Haushaltsjahrs nicht verbraucht sind, können entweder auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden und / oder es können zweckgebundene Rücklagen für mittelfristige Anschaffungen im Rahmen der laufenden Geschäftsgebarung gebildet werden.

### III. Tätigkeitsbereich

Dieser umfasst selbständiges und eigenverantwortliches Handeln im Rahmen des Jahresbudgets der jeweiligen Verwaltungseinheit.

#### Im Wesentlichen

- Offertsverfahren (Einholung von Vergleichsofferten zur Feststellung des Bestbieters)
- Auftragsvergabe an den Bestbieter
- Rechnungsprüfung nach sachlichen und rechnerischen Kriterien
- Überweisung durch den Zeichnungsberechtigten
- Skontoabzug
- Buchhaltung, Rechnungs- und Belegverwaltung

# ABSCHRIFFT

Lfd.Nr. 26 Jahr 2006

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche 25. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am  
**14. Dezember 2006.**

**Tagungsort:** Sitzungssaal der Marktgemeinde Riedau.

### Anwesende:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| 01. Bgm. Ing. Johann Demmelbauer als Vorsitzender | 15. GR. Klaus Ortner         |
| 02. Vizebgm. Peter Gahleitner                     | 16. GR. Doris Krestl         |
| 03. GV. Berta Scheuringer                         | 17. GR. Franz Arthofer       |
| 04. GR. Walter Köstlinger                         | 18. GR. Kurt Kemetmüller     |
| 05. GR. Wolfgang Kraft                            | 19. GR. Andreas Schroll      |
| 06. GR. Monika Tallier                            | 20. GR. Karin Eichinger      |
| 07. GR. Ing. Alois Steinmetz                      | 21. GR. Erwin Wolschlager    |
| 08. GR. Gerhard Payrleitner                       | 22. GR. Heinrich Ruhmanseder |
| 09. GR. Richard Ebner                             | 23. GR. Ernö Hintermayr      |
| 10. GR. Norbert Gumpfinger                        | 24.                          |
| 11. GV. Franz Schabetsberger                      | 25.                          |
| 12. GV. Günter Ortner                             |                              |
| 13. GV. Anita Wolschlager                         |                              |
| 14. GR. Rudolf Hosner                             |                              |

**Ersatzmitglieder:**  
GR. Gerhard Berghammer  
GR. Josef Hummer

GV. DI Franz Mitter  
GR. Franz Wimmer  
für  
für

**Der Leiter des Gemeindeamtes:** AL. Genthner Katharina

**Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):**

**Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs. 4 OÖ. GemO. 1990):**

**entschuldigt:**

GV. DI Franz Mitter

GR. Franz Wimmer

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):**

**Es fehlen:**

**unentschuldigt:**

Der Vorsitzende eröffnet um **19.00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom - Bürgermeister, Vizebürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 05.12.2006 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 24.11.2006 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebbracht werden können.

**Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

**Zur Bürgerfragestunde werden keine Anfragen gestellt.**

**Tagesordnung:**

1. Festsetzung der Steuern und Hebesätze für das Finanzjahr 2007.
2. Genehmigung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Kiedau.
3. Grundsatzbeschluss über die finanztechnische Ausgliederung der Verwaltungsbereiche Feuerwehr, Hauptschule und Volksschule sowie Genehmigung der Finanzierung.
4. Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung des Gemeindewohnhauses Pommedt 3; vollinhaltliche Beschlussfassung der Urkunde.
5. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
6. Bericht des Obmannes des Familienausschusses
7. Erhöhung des Kindergartenentgelts für den Cawitz Kindergarten.
8. Genehmigung des Kaufvertrages betreffend Kauf auf eines Grundstückes an die Fa. Leitz.
9. Übereinkommen mit dem Amt der O.Ö. Landesregierung, Abt. Straßenerhaltung und –betrieb betreffend Errichtung eines Gehsteiges an der Pramtal Straße.
10. Genehmigung der Kosten für die Errichtung des ÖBB-Projektes „Gehsteiges mit Busbucht an der Pramtal Straße.“
11. Bericht des Bürgermeisters.
12. Allfälliges.

**ENDE**

## TOP. 3. Grundsatzbeschluss über die finanzielle Ausgliederung der Verwaltungsbereiche Feuerwehr, Hauptschule und Volksschule sowie Genehmigung der Verordnung.

Der Bürgermeister bringt den Sachverhalt zur Kenntnis:

Durch die Prüfer der Bezirkshauptmannschaft Schärding wurde angeregt, für die Schulen sowie für die Feuerwehr ein „Globalbudget“ einzurichten. Dies ist zwar im Prübericht nicht niedergeschrieben, aber es wurde dennoch mit den Direktoren und dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr diesbezüglich gesprochen. Der Direktor der Musikschule ist gegen die Einführung eines Globalbudgets für die Musikschule.

Das Ziel der Einführung eines Globalbudgets ist eine Vereinfachung in der Buchhaltung sowie das Erkennen von Einsparungsmöglichkeiten und die Möglichkeit der Bildung einer Rücklage. Es wurden mit den Verantwortlichen die auszugliedernden Budgetansätze besprochen. Nicht verbrauchte Budgetmittel können künftig angespart werden, z.B. für größere Investitionen im nächsten Jahr. Die Verwaltungsbereiche haben in Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu handeln und nach genauen Vorgaben eine eigene Buchhaltung zu führen. Die Kontrolleinrichtung ist der Prüfungsausschuss. Die Mittelzuweisung erfolgt bis zum 20.1. eines jeden Rechnungsjahres. Die Verantwortlichen haben die Abwicklung bargeldlos durchzuführen, also nur über das Girokonto.

Im heutigen Beschluss geht es nicht um die konkreten Summen sondern um die Ausgliederung generell gemacht wird.

Entwurf der finanziellen Ausgliederung:

### ~~Projekt – Finanztechnische Ausgliederung der Verwaltungsbereiche Feuerwehr, Hauptschule und Volksschule aus der Verwaltung der Marktgemeinde Riedau~~

#### **I. Allgemeines**

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 14.12.2006 sollen mit einer selbständigen und eigenverantwortlichen Budget- und Rechnungsführung der einzelnen Verwaltungsbereiche effizientere Verwaltungsabläufe erreicht werden.

Grundlage der externen Finanz- und Verwaltungsführung sind der § 23 Abs. 5 der OÖ. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung – OÖ. GemHKRO und der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau über den Haushaltsvoranschlag eines jeden Jahres. Dieser beinhaltet auch den Untervoranschlag der jeweiligen Verwaltungseinheit.

Die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der O.Ö. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, sind einzuhalten.

#### **II. Umfang der Ausgliederung**

Die Ausgliederung der Ausgabenverwaltung umfasst nicht die gesamte Gebarung der jeweiligen Verwaltungseinheit (im Haushaltsvoranschlag als Unterabschnitt bezeichnet, sondern nur Teile davon).

Von der Ausgliederung betroffen sind nachfolgende Haushaltskonten – soweit tatsächlich für den einzelnen Verwaltungsbereich zutreffend:

<b>Verwaltungsbereich 1/163000 Feuerwehr</b>
1/163000/0430000 Betriebsausstattung
1/163000/4000000 GWG
1/163000/452000 Treibstoffe
1/163000/455000 chemische Mittel
1/163000/457000 Druckwerke
1/163000/459000 sonstige Verbrauchsgüter
1/163000/600000 Strom

1/163000/601000	Gas
1/163000/614000	Instandhaltung von Gebäuden
1/163000/616000	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen
1/163000/617000	Instandhaltung von Fahrzeugen
1/163000/618000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen
1/163000/630000	Postdienste
1/163000/631000	Telekommunikationsdienste
1/163000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen
1/163000/729000	sonstige Ausgaben – Aus- und Fortbildung

#### **Verwaltungsbereich 1/211000 Volksschule**

1/211000/043000	Betriebsausstattung
1/211000/070000	aktivierungsfähige Recht
1/211000/400000	Lehrmittel
1/211000/400100	GWG
1/211000/454000	Reinigungsmittel
1/211000/455000	chemische Mittel
1/211000/458000	Schreib-, Zeichen- und Büromittel
1/211000/459000	Druckwerke
1/211000/614000	Sanitätsversorgungsmittel
1/211000/616000	sonstige Verbrauchsgüter
1/211000/618000	Instandhaltung von Gebäuden
1/211000/630000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen
1/211000/631000	Postdienste
1/211000/728000	Telekommunikationsdienste
1/211000/751000	Entgelte für sonstige Leistungen
	LTZ an Land – Unterrichtsförderung

#### **Verwaltungsbereich 1/212000 Hauptschule**

1/212000/043000	Betriebsausstattung
1/212000/070000	aktivierungsfähig Recht
1/212000/400100	Lehrmittel
1/212000/430000	GWG
1/212000/452000	Lebensmittel
1/212000/454000	Treibstoffe
1/212000/455000	Reinigungsmittel
1/212000/456000	chemische Mittel
1/212000/457000	Schreib-, Zeichen- und Büromittel
1/212000/458000	Druckwerke
1/212000/459000	Sanitätsversorgungsmittel
1/212000/614000	sonstige Verbrauchsgüter
1/212000/616000	Instandhaltung von Gebäuden
1/212000/618000	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen
1/212000/630000	Postdienste
1/212000/631000	Telekommunikationsdienste
1/212000/726000	Mitgliedsbeiträge
1/212000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen
1/212000/751000	LTZ an Land – Unterrichtsfilmbeitrag

Budgetmittel, die bei einer Voranschlagsstelle vorgesehen sind und nicht oder nicht zur Gänze verbraucht werden, können für andere Zwecke innerhalb der jeweiligen Postenstelle verwendet werden.

Budgetmittel, die aufgrund sparsamer Wirtschaftsführung am Ende des Haushaltsjahres nicht verbraucht sind, können entweder auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden und /oder es können zweckgebundene Rücklagen für mittelfristige Anschaffungen im Rahmen der laufenden Geschäftsgebarung gebildet werden.

### III. Tätigkeitsbereich

Dieser umfasst selbständiges und eigenverantwortliches Handeln im Rahmen des Jahresbudgets der jeweiligen Verwaltungseinheit.

#### Im Wesentlichen

- Offertsverfahren (Einholung von Vergleichsofferten zur Feststellung des Bestbieters)
- Auftragsvergabe an den Bestbieter
- Rechnungsprüfung nach sachlichen und rechnerischen Kriterien
- Überweisung durch den Zeichnungsberechtigten
- Skontoabzug
- Buchhaltung, Rechnungs- und Belegverwaltung
- Aktenbereitstellung und Auskunftserteilung gegenüber den Organen von Gemeinde und Aufsichtsbehörde
- Vorlage der Jahresabrechnung unaufgefordert bis längstens 15. Jänner des nächstfolgenden Jahres einschließlich Kopie des Kontoauszuges.

Ausgaben für die laufende Geschäftsgebarung dürfen nur im Rahmen der beschlossenen Voranschlagsbeträge der entsprechenden Voranschlagsstellen vollzogen werden.

### IV. Kontroleinrichtung

**Controlling und Überprüfung der Gebarung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Riedau. Die Prüfungen finden je nach Bedarf statt, mindestens aber einmal jährlich.**

### V. Mittelzuteilung

Die Budgetansätze werden jeder Verwaltungseinheit in einer Rate auf ein gesondert dafür eingerichtetes Konto bei der Allgemeinen Sparkassenzweigstelle Riedau, zur Anweisung gebracht. Die Überweisung der vorgesehenen Budgetmittel ist bis 20.1. des laufenden Rechnungsjahres von der Marktgemeinde Riedau zu überweisen. Bar Abwicklungen sind zu vermeiden. Über jede Ausgabe, die durch Übergabe von Bargeld geleistet wird, ist vom Empfänger eine Quittung (Unterschrift und Besetzung des Datums der Auszahlung) zu verlangen.

### VI. Haftung

Für die Durchführung der eigenverantwortlichen Budget- und Rechnungsführung haften die in der Ausgabenverwaltung tätigen Personen gegenüber der Marktgemeinde Riedau nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und werden von der Marktgemeinde bei leichter Fahrlässigkeit schad- und klaglos gehalten.

### VII. Ausgliederungsbereiche / Verwaltungseinheiten

In alphabetischer Reihenfolge:

- Freiwillige Feuerwehr Riedau
- Hauptschule Riedau
- Volksschule Riedau

Der Bürgermeister:

Ergeht an:

Übernommen am:

Unterschrift:

1. Kommando der FF Riedau,  
Kdt. Gerhard Payleitner

2. Direktion der Hauptschule Riedau  
Dir. Werner Zarbl

Dir. Werner Zarbl

Dir. Werner Zarbl

3. Direktion der Volksschule Riedau  
Dir. Ingrid Zarbl

Kopiersätze und Telefongebührensätze werden vom Direktor verwaltet und sind an die Gemeindekasse abzuführen.

GR. Payleitner, auch Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr, möchte eine Kostenaufstellung der letzten drei Jahre; er glaubt, bei den Fahrzeugen gibt es sicherlich ein Problem. Auch die Höhe der Reparatur einer Seilwinde kann nicht abgeschätzt werden.

Bürgermeister Ing. Demmelbauer antwortet, der Ankauf eines Autos ist sicherlich nicht im Globalbudget enthalten. Er betont nochmals, dass es in diesem Beschluss nicht um die konkrete Höhe der finanziellen Zuwendung geht.

GH. Rumänseder erklärt auch, wie viel Geld die Freiwillige Feuerwehr bekommen soll, wird erst im Zuge der Erstellung des Voranschlags beraten.

GV. Schabetsberger sagt dazu, der Zeugwart musste wissen, welche Investitionen es im kommenden Jahr gibt. Es geht darum, dass man verschiedenen Posten wie Telefon oder GWG genauer plant, damit künftig der Vorschlag eingehalten wird.

GR. Steinmetz gibt bekannt, es ist richtig, dass es wenige Zuhilfenahmen gibt, dies liegt an der Feuerwehr; es wurde aber im Gemeinderat gesagt, Rieden und Bewohner spenden für die Feuerwehr. Der Vorschlag wurde in den letzten Jahren sicherlich die Hälfte gekürzt.

GR. Berghammer stellt die Frage, was mit den Einnahmen eines Festes ist, wenn die Feuerwehr z.B. eine Veranstaltung macht.

Feuerwehrgebuhr rechtfertigung gelebt wird muss

**Budget erhalten oder wird im folgenden Jahr wieder gekürzt?  
Der Vorsitzende antwortet, das Budget ~~steigt~~ ~~steigt~~ nach oben und unten..**

GR. Ruhmanseder bedankt sich dafür, dass die drei Chefs sich diese Arbeit antun. Er will vom Vorsitzenden wissen, wie künftig die Seizerungen, ev. Indexsteigerungen, stattfinden sollen. Er findet es toll, dass es diese Selbständigkeit gibt. Wenn es nicht funktioniert, müssen wir uns wieder zusammensetzen und es rückgängig machen.

Bgm. Ing. Demmelbauer betont, es ist z.B. zu berücksichtigen, dass im nächsten Jahr in der VS eine Klasse weniger ist.

Abschließend stellt Bürgermeister Ing. Demmelbauer den Antrag, ab dem Jahr 2007 für die Volksschule, Hauptschule und die Freiwillige Feuerwehr das Globalbudget einzuführen. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Für die Richtigkeit der  
Abschrift:

~~Jario Fincklinger~~

**Bgm. Markus Hansbauer** bittet Kdt. Anton Schroll darüber etwas zu erläutern.

**Kdt. Anton Schroll** fragt, ob er zu dem Thema etwas sagen solle und führt aus, dass seit Jahren ein erfolgreiches Globalbudget existiere. Er erläutert, dass die Heizkosten in diesem Globalbudget enthalten seien und die IKD sagt, dass diese herausgenommen werden können. Er sei überrascht, dass die Vorgabekosten gestiegen seien und erklärt, dass die Kostenplanung ebenfalls angestiegen sei. In diesem Jahr seien bereits 6.000 Euro querfinanziert worden. Abschließend bemerkt er, dass die Erhaltungskosten der Fahrzeuge zu einer erheblichen finanziellen Belastung führen.

**GV Reinhard Windhager** äußert sich, dass im Härteausgleich gesagt wird, dass man die Kosten von Strom und Gas herausrechnen kann. Weiters führt er aus, dass es nun eine Erhöhung um 10.000 Euro oder mehr gebe. Er wolle wissen, ob in solchen Fällen sofort eine Prüfung durch den Prüfungsausschuss erfolge.

**Kdt. Anton Schroll** äußert sich mit der Aussage „ja“ dazu.

**GR Sascha Hübsch** führt aus, dass die Auflistung der Kosten immer am Ende des Jahres bereitgestellt werden und dann einer Prüfung im Prüfungsausschuss unterzogen werde. Er erklärt, dass im letzten Jahr die Kosten für Gas bei etwa 3.000 Euro gelegen hätten, während die Stromkosten ungefähr bei 90 Euro monatlich betragen hätten. Diese Informationen seien in der Auflistung enthalten.

**GV Reinhard Windhager** führt aus, wenn das Globalbudget jetzt erhöht wird, dass es auch wieder rückgängig gemacht werden kann und fragt, ob dies schon bewusst sei. Er erinnert daran, dass das Globalbudget im Jahr 2006 eingeführt worden sei, um den Institutionen die Möglichkeit zu geben, selbst Einsparungen vorzunehmen und eigenständig zu wirtschaften. Dies sei der Grund gewesen, warum das Globalbudget in der Vergangenheit erhöht worden sei, wenn es notwendig war. Er erwähnt, dass wenn die Gemeinde nicht mehr im HAF ist, die Ausgaben auch wieder rückgängig machen kann. Er betont, dass diese Aspekte bei der Planung berücksichtigt werden sollten.

**Kdt. Anton Schroll** erklärt, dass nach seinem Wissen die Vorgabe des Landes sei, es sei aber auch der Plafon sei.

**GV Michael Desch** äußert, dass wir die Kosten vom HAF wieder zurückbekommen. Hoffen wir, dass wir vom HAF wieder einmal herauskommen.

**AL Petra Langmaier** führt aus, dass wir lt. Hochrechnungen des MFP bis 2029 fix im HAF seien.

#### **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Heiz- und Stromkosten vom Ansatz 163000 ab Jänner 2026 künftig von der Marktgemeinde Riedau übernommen werden, zu beschließen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

## TOP 8. Hauswirtschaftliche Sperre bzw. gegenseitige Deckungsfähigkeit – VA 2026 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Arbeitsbehelf HAF v. BH Schärding

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/568

ENTWURF



## Richtlinien

# GEMEINDEFINANZIERUNG NEU

IKD-2019-494009/568

~~ENTWURF~~

**Beschluss der Oö. Landesregierung:  
30. Juni 2025**



- Verteilvorgang 1 ≤ 100.000 Euro = 2,5 %
- Nur Verteilvorgang 2 = 3,0 %

In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

### **2.3.12 Bereich Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste**

#### Geltungsbereich

Nachstehende Ausführungen gelten für die Kontoklasse 0, 4 sowie die Unterklassen 61 und 63.

Ausgenommen sind Auszahlungen in Unterabschnitten, welche durch die Bereiche 1-11 oder 19 der Härteausgleichskriterien bereits geregelt sind, sowie Auszahlungen für Wahlen, Lebensmittel für die Schülerausspeisung, Brennstoffe, Katastrophendienst und Auszahlungen aufgrund der Corona-Pandemie unter dem Ansatz 519100 „Auszahlungen im Zusammenhang mit Covid-19“. Weitere nicht zu berücksichtigende Haushaltsstellen können von den für die Gemeindefinanzierung zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung festgelegt werden.

#### Veranschlagung

Die Beträge dieses Bereichs sind unter Berücksichtigung ihrer im Vergleichszeitraum zutage getretenen Entwicklungen einzuschätzen. Die durchschnittlichen Auszahlungen des Vergleichszeitraums können auf Basis der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 von Juli des Vorvorjahres bis Juli des Vorjahres indexiert werden. Die prozentuelle Veränderung zum Vorjahr ist zu berechnen und kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.

Bei den Konten dieses Bereichs ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit (§ 7 Oö. GHO) vorzusehen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

Des Weiteren ist für diesen Bereich eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen (§ 14 Oö. GHO), um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Allfällige Mehraufwendungen im Vergleich zu den Vorjahren, die über die vorgesehene Indexierung hinausgehen, sind durch Einsparungen bei anderen Konten dieses Bereichs auszugleichen.

In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

**Bgm. Markus Hansbauer** stellt fest, dass keine Wortmeldungen vorliegen

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die hauswirtschaftliche Sperre bzw. die gegenseitige Deckungsfähigkeit für das Finanzjahr 2026 vollinhaltlich zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

## TOP 9. Kassenkredit für das Finanzjahr 2026 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Es wurden drei Banken zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. (Allgemeine Sparkasse, Raiffeisenbank Region Schärding und Oberbank Ried im Innkreis).

Die maximale Höhe des Kassenkredites beträgt gem. § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit. Da die genaue Summe noch nicht bekannt war, wurde für das Finanzjahr 2026 ein Kreditrahmen in der Höhe von 1.400.000 Euro angenommen.

1.NVA 2025 Stand 20.10.2025 – 5.917.500 x 33,33 % = 1.972.302,75 Euro

Annahme für VA 2026: 1.400.000,00 Euro f. Kassenkredit

Arbeitsbehelf HAF v. BH Schärding

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/568

ENTWURF

**Marktgemeinde Riedau**  
Pol. Bezirk Schärding

# Anboteröffnungsprotokoll

Kassenkredit mit 1.400.000,00 Euro

Ort, Datum, Uhrzeit:  
der Anboteröffnung: **Marktgemeindeamt Riedau, 25. November 2025 14:00 Uhr**

Ende der Anboteröffnung: **14:32 Uhr**

Anbotsteller	Fixzinsatz	...-Monats-Euribor	Spesen	Rei- hung
Allgemeine Sparkasse OÖ, Bankstelle Riedau	X	12 - monats - Euribor: 2,246% 6 - monats - Euribor: 2,234 + 0,220 = 2,354 % 3 - monats - Euribor: 2,094 + 0,220 = 2,234 %	ca. belegende Beiblatt	
Raiffeisenbank Region Schärding Bankstelle Zell/Pram	kein Fix zinsatz	6 monats - Euribor 1,99% 0,220 % = 2,210 % 3 monats - Euribor 1,99% + 0,220 % = 2,210 %	pt. beiliegenden Beiblatt	
Oberbank AG Filiale Ried		gibt kein Angebot ab		

**ENTWURF**

Anwesende:

Petra Langmaier  
Laja Zivcic

Gemeindevertreter:

Bürgermeister Markus Hansbauer

*Hansbauer  
Laja Zivcic*



## Richtlinien

# GEMEINDEFINANZIERUNG NEU

IKD-2019-494009/568

~~ENTWURF~~

**Beschluss der Oö. Landesregierung:  
30. Juni 2025**



### **2.3.13 Bereich Sonstige Ausgaben Konten 728 und 729**

Geltungsbereich: Entsprechend Bereich 2.3.12.

Bei der Kontengruppe 728 sind nur jene Auszahlungen für Leistungen Dritter zu verrechnen, für die keine anderen Konten der Kontenklassen 6 oder 7 vorgesehen sind.

In der Kontogruppe 729 sind Auszahlungen zu verbuchen, die keiner anderen Gruppe der Kontenklasse 4,5,6 und 7 zuzuordnen sind.

Auf Verlangen ist eine Begründung für die veranschlagten Auszahlungen bei den Kontogruppen 728 und 729 vorzulegen.

Die Voranschlagsbeträge für diese Konten sind zu errechnen. Ist eine Errechnung der Voranschlagsbeträge nicht möglich, sind die voraussichtlichen Auszahlungen für diesen Bereich unter Berücksichtigung ihrer im Vergleichszeitraum zutage getretenen Entwicklungen einzuschätzen. Die durchschnittlichen Auszahlungen des Vergleichszeitraums können auf Basis der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 von Juli des Vorvorjahres bis Juli des Vorjahres indexiert werden. Die prozentuelle Veränderung zum Vorjahr ist zu berechnen und kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.

### **2.3.14 Bereich Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine oder Private**

Für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten und Gemeindeanlagen an Vereine, Firmen oder Private sind zumindest auszahlungssichere Betriebskostenersätze (bspw. Abfall-, Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren etc.) einzuheben. Die Festsetzung von Pauschalsätzen im Rahmen einer Tarifordnung ist zulässig und zweckmäßig.

### **2.3.15 Bereich Energieaufwand**

Energiekosten sowie Energieverbrauch (z.B.: Strom, Gas) sind rechtzeitig vor Ablauf der Vertragsbindung zu prüfen. Es sind jeweils entsprechende Vergleichsangebote einzuholen und gegebenenfalls Nachverhandlungen zu führen und zu dokumentieren.

### **2.3.16 Bereich Kassenkredit und Geldverkehrsspesen**

Die Angebotseinholung für den Kassenkredit hat von mindestens 3 Kreditinstituten, davon mindestens 1 überörtliches, zu erfolgen. Bei der Vergabeentscheidung sind auch die Geldverkehrsspesen zu berücksichtigen.

Bei Girokonten sind jährlich Verhandlungen zur Kostenreduktion zu führen und zu dokumentieren.

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Kassenkredit an die Allgemeine Sparkasse Oö., Variante (3-Monats-Euribor, + 0,220 % Aufschlag) zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

## TOP 10. Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Der Dienstposten GD 23.EB (0,38 PE) soll mit Voranschlag 2026 geändert werden. Die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von derzeit 37,5 % auf 42,5 % sollte durchgeführt werden.

ENTWURF



## Richtlinien

# GEMEINDEFINANZIERUNG NEU

IKD-2019-494009/568

~~ENTWURF~~

**Beschluss der Oö. Landesregierung:  
30. Juni 2025**



Die aus dem Verteilvorgang 2 gewährten Mittel sind zur Aufbringung des Eigenmittelanteils für investive Einzelvorhaben zu verwenden (Ausnahme „2.1.4 Rechnungsabschluss“). Nicht verwendete Mittel sind im betreffenden Haushaltsjahr einer gesonderten allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen (Beispiele: „Rücklage HAF 2 (ab) 2023“, „HAF 2 2023 – 2025“).

## 2.3 Härteausgleichsfonds-Kriterien

Gemeinden haben die rechtlichen Vorschriften zur Haushaltsführung, insbesondere die Vorgaben der VRV 2015, der Oö. GemO 1990 sowie der Oö. GHO einzuhalten.

Zusätzlich sind zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Haushaltsführung folgende Kriterien einzuhalten.

Die Unterlagen zur Einhaltung der Kriterien sind der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in digitaler Form vorzulegen.

Die Unterlagen zur Einhaltung der Bereiche 1-13 (gemäß 2.3.1 – 2.3.13) sind jährlich vorzulegen.

Die Einhaltung der Bereiche 14-19 (gemäß 2.3.14 – 2.3.19) hat die Gemeinde jährlich zu bestätigen. Die Unterlagen zur Einhaltung der Bereiche 14-19 sind bereit zu halten und nur auf Anforderung vorzulegen. Wird bei der Prüfung dieser Bereiche festgestellt, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden bzw. wurden, entfällt für das betreffende Jahr der Anspruch auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Unabhängig von den Kriterien können einer Gemeinde zusätzliche Bedingungen für die Gewährung von Mittel aus dem Härteausgleichsfonds vorgeschrieben werden, wenn die Gemeinde die Mittelverwendungen vergleichbarer Gemeinden deutlich überschreitet bzw. die Mittelaufbringungen vergleichbarer Gemeinden deutlich unterschreitet.

### 2.3.1 Bereich Dienst- und Gehaltsrecht

Dienst- und gehaltsrechtliche Bestimmungen – insbesondere auch jene der Dienstpostenplanverordnungen – und Vorgaben der Aufsichtsbehörde sind einzuhalten.

Jene Gemeinden, die im laufenden Haushaltsjahr Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen oder beantragt haben, haben zu prüfen, ob im Zusammenhang mit Pensionierungen und sonstigen Nachbesetzungen Personaleinsparungen (auch durch Kooperationen) möglich sind.

Nicht besetzte Dienstposten (Reserven) sind unzulässig und aufzulassen, soweit nicht andere Regelungen (z.B. bei gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen) entgegenstehen.

Die Beschäftigung von (auch kurzfristigen) Aushilfskräften (ua. Krankenstands- bzw. Karenzvertretungen, Aufnahmen gemäß § 9 Abs. 6 Oö. GDG 2002) ist nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Überstunden bzw. Mehrleistungsstunden und Überstunden für Teilzeitkräfte sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen anzuordnen bzw. zu versehen (vgl. ua. § 109 Oö. GDG 2002).

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass die Schulköchin Fr. A\*\*\*\* R\*\*\*\* gerne zwei Stunden mehr pro Woche arbeiten möchte. Dies sei aufgrund der gestiegenen Anzahl an Portionen und der Anmeldungen sowie der Intensität der Arbeit notwendig.

GV Reinhard Windhager führt aus, dass dies ein Zeichen dafür sei, dass es sich um eine gute Schülerausspeisung handle und das Essen sehr gut ist. Er merkt an, dass bei anderen Ausspeisungen dies weniger der Fall sei.

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass das Problem nicht darin liege, dass die Schülerzahlen steigen, sondern in den räumlichen Gegebenheiten. Es stelle eine schulische und stundenplanmäßige Herausforderung dar, obwohl die steigenden Schülerzahlen grundsätzlich positiv zu sehen seien. Abschließend erwähnt er, dass die zusätzlichen zwei Stunden von A\*\*\*\* im Jahr etwa 1.000 Euro mehr kosten würden.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Änderung des Dienstpostenplanes vollinhaltlich genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

## TOP 11. Änderung der Wassergebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/568

ENTWURF



## Richtlinien

# GEMEINDEFINANZIERUNG NEU

IKD-2019-494009/568

~~ENTWURF~~

**Beschluss der Oö. Landesregierung:  
30. Juni 2025**



### **2.3.5 Bereich Bücherei**

Die Nettoauszahlungen für Büchereien sind auf max. 2 Euro je Einwohner (HWS) zu begrenzen. In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

### **2.3.6 Bereich Winterdienst**

Die Räumung und Streuung hat nach der Richtlinie RVS 12.04.12 zu erfolgen. Bei Auslagerung des Winterdienstes an Dritte ist die Einhaltung der Richtlinie mit dem beauftragten Unternehmen bzw. Dienstleister zu vereinbaren.

Die in der RVS 12.04.12 festgelegten Betreuungszeiten sind grundsätzlich anzuwenden. Bei extremen Witterungsverhältnissen (wie z.B. überdurchschnittlich starker Niederschlag, extreme Glätte etc.) können die Betreuungszeiten erweitert werden. Die Definition von „extremen Witterungsverhältnissen“ sowie die erweiterten Betreuungszeiten sind von den Gemeinden im Vorhinein festzulegen. Der Bauhof bzw. der Dienstleister hat Aufzeichnungen zu führen, an welchen Tagen die Winterdienstbetreuungszeiten auf Grund extremer Witterungsverhältnisse erweitert wurden.

Verteilvorgang 1: Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags sind die Ausgaben für den Winterdienst des lfd. Jahres den durchschnittlichen Ausgaben der Vorjahre im selben Zeitraum gegenüber zu stellen. Die veranschlagten Auszahlungen für den Winterdienst sind anhand dieser Gegenüberstellung anzupassen. Vergütungsleistungen (Personal-, Fahrzeug- und Sachaufwand sowie Verwaltungskostentangente) sind dabei nicht zu berücksichtigen.

### **2.3.7 Bereich Sonstiges**

Die Betriebe Essen auf Rädern und Abfallbeseitigung sind auszahlungsdeckend zu veranschlagen. Bei Gemeinden, die nur Mittel aus dem Verteilvorgang 2 beantragt haben, führen geringe Fehlbeträge im Rechnungsabschluss, welche sich auf Grund der Zahlungsmodalitäten ergeben nicht zu einem Verlust des Anspruchs auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Die Veranschlagung von Verstärkungsmitteln gem. § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. GHO ist nicht zulässig.

Maßnahmen der Wildbachverbauung, des Wegerhaltungsverbandes und des Gewässerbezirks, die über den laufenden Betreuungsdienst hinausgehen, sind als investive Einzelvorhaben zu veranschlagen.

### **2.3.8 Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Die Gemeinden haben Benützungsgebühren bis zur jeweiligen zumutbaren Gebührenhöhe festzusetzen, sofern sie nicht mit einer geringeren Gebührenhöhe eine Kosten- bzw. Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb erreichen.

Der Nachweis der Kosten- bzw. Auszahlungsdeckung ist jährlich durch die Gebührenkalkulation zu erbringen.

### **2.3.9 Bereich Ausschließliche Gemeindeabgaben**

### **2.3.17 Bereich Beteiligungen („Gemeinde-KG“, GesmbH, TechnoZ, Inkoba, ...)**

Ein Liquiditätszuschuss an wirtschaftliche Unternehmungen darf nur im unbedingt notwendigen Ausmaß veranschlagt werden.

Bei den Zahlungen an eine Inkoba sind die jeweils zu Grunde gelegten Darlehenslaufzeiten für die Transferzahlungen entscheidend. Die Laufzeiten sind der Nutzungsdauer der Infrastruktur anzupassen.

### **2.3.18 Bereich Anschlussgebühren**

Die Mindestanschlussgebühren für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind jedenfalls einzuheben. Werden die genannten Betriebe nicht auszahlungsdeckend geführt, ist ein Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen.

Bei der Neuerrichtung von Hausanschlüssen sind die gesetzlich vorgesehenen Kostenbeiträge für die Herstellung des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage (gem. Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001) und an die Wasserversorgungsanlage (gem. Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015) vorzuschreiben.

### **2.3.19 Bereich Raumordnung**

#### Vereinbarungen über Planungskosten

Nach den Bestimmungen des § 35 Oö. TrEG 1994 können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (z.B. Planerstellung oder Bodenuntersuchungen, jeweils bezogen auf das Grundstück).

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen oder beantragen, haben solche Vereinbarungen abzuschließen.

Für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans und des örtlichen Entwicklungskonzepts sind mindesten drei Vergleichsangebote einzuholen.

#### Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung/Infrastrukturbeträge

Bei Neuwidmungen von Bauland sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturbeträgenbeitrag ist mit mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen. Der Infrastrukturbeträgenbeitrag darf jedoch maximal in der Höhe der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt werden.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
1	Marktgemeinde Riedau													
2	Gebührenkalkulation Wasserversorgung des Jahres 2026													
3														
4					41416	Gemeindenr. (z.B. 41018)								
5					2026	Jahr								
6					wva	wva								
7	Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz per 01.07.2025:				1.999	Personen, davon angeschlossen:		1.999	das sind:	100,00%				
8	Mitglied bei einem Wasserverband:				nein	/a/nein								
9														
10						Istwerte Rechnungsabschluss 2024								
11						2024								
12						Summe	Anlagen	Verwaltung						
13	1.	Betriebskosten			235.652	201.070	34.582							
14	1.1	Material- und Stoffkosten; Konten: 1xx; 4xx (ohne 413); Maschinenkosten-Bauhof			2.814	779	2.035							
15	1.2	Personalkosten inkl. Kosten der polit. Organe; Konten: 5xx; 721; 724; 753; Bauhof-Personalkosten; Verwaltungspersonalkosten;			28.328	0	28.328							
16	1.3	Leistungen durch Dritte; Konten: 4800-4804; 61x; 728;			29.323	26.068	3.255							
17	1.4	Energiekosten; Konten: 60x;			1.209	1.077	132							
18	1.5	Kosten für Wasserbezug von Dritten; Konten 413; (nur Ansatz Wasser, sonst unter Pos. 1.1 ausweisen)			168.254	168.254	0							
19	1.6	Sonstige betriebliche Kosten; Konten: 62x-64x; 659; 67x; 69x; 700; 729000-729899; 710; 711; 705; 725; 726; 764;			5.724	4.892	832							
20	1.7	Vorschreibung Verbandsanteil; Konten 7200 - 7204 ohne 720x99			0	0	0							
21														
22	2.	Kapitalkosten			25.094	23.194	1.900							
23	2.1	Kalkulatorische Anlagenabschreibung; Konten 680, 681;			19.382	18.678	704							
24	2.2	Kalkulatorische Zinsen			4.516	4.516	0							
25	2.2.1	Eigenkapitalzinsen; berechnetes Feld			275	275	0							
26	2.2.2	Fremdkapitalzinsen; Konten 650x; 651x; (Ansatz Wasser, Abwasser, Kläranlage)			4.241	4.241	0							
27	2.3	Kalkulatorische Wagnisse; berechnetes Feld			0	0	0							
28	2.4	Sonstige kalkulatorische Kosten; berechnetes Feld; Pensionen: 7511; 752; 756;			1.196	0	1.196							
29														
30	3.	Kostenauflösung / Kostenkorrektur			-12.065	-11.883	-182							
31	3.1	Auflösung Subventionen (Investitionszuschüsse Bund, Land Gemeinden), Gemeinde - Korrektur Anlagenabschreibung, Gemeinde; Konten: 8130-8134;			4.258	-4.103	-155							
32	3.2	Auflösung Beiträge von Privaten (Investitionszuschüsse), Gemeinde - Korrektur Anlagenabschreibung, Gemeinde; Konten: 8135 - 8139			-7.807	-7.780	-27							
33		Gesamtkosten vor Umlage Verwaltung			248.681	212.381	36.300							
34		Umlage Verwaltungskosten				36.300								
35		Gesamtkosten nach Umlage Verwaltung			248.681	248.681								
36														
37	4.	Erlöse			245.931									
39	4.1	Laufende Erlöse; 8520 - 8524			233.720									
40	4.2	Laufende Erlöse von Dritten; 808; 8525 - 8529; 829000 - 829899; 8602xx; 810 - 812; 814; 816 (ohne Vergütungen) - 819 ; 823; 827; 828; 860; 863; 868;			12.211									
41														
42	5.	Allgemeine Angaben												
43	5.1	verrechnete Wassermenge [m³]			94.470									
44	5.2	Anschlussgrad [%]			100,00%									
45														
46	6.	Berechneter kostendeckender Wasserpreis [Euro/m³] ((E35 minus E40) / E43)			2,50									
47	6.1	Kostendeckungsgrad [%]			98,89%									
48														
49		LIQUIDITÄTSPLANUNG												
50														
51	7.	Aufteilung der Einzahlungen												
52	7.1.	Grundgebühren; Konten 8520			0									
53	7.2.	Benützungsgebühren; Konten 8521			231.980									
54	7.3.	Benützungsgebühren aus Pauschalbezug; Konten 8522			0									
55	7.4.	Bereitstellungsgebühren (für unbebaute Grundstücke); Konten 8523			446									
56	7.5.	Sonstige Einzahlungen; Zählermieten; + Vergütungen; Konten: 808; 810; 8525 - 8529; 816; 827; 828; 829000-829899; 816x99			11.167									
57	7.6.	Investitionszuschüsse / Finanzierungszuschüsse; Konten 86x; Zinsenzuschüsse 8602xx; Tilgungszuschüsse 3002xx;			0									
58	7.7.	Summe der Einzahlungen			243.593									
59														
60	8.	Auszahlungen												
61	8.1.	Saldo Z. 1. (Summe der Betriebsausgaben) + Vergütungen (720x99)			256.557									
62	8.2.	Tilgungen; Konten 346; 340; 341; 344;			3.621									
63	8.3.	tatsächlich bezahlte Fremdkapitalzinsen; Konten 650; 651;			4.241									
64	8.4.	Summe der Auszahlungen			264.419									
65														
66														
67	9.	Berechnetes Ergebnis; Auszahlungen je m³ in Euro			2,80									
68	10.	Auszahlungsdeckungsgrad			92%									
69	11.	Errechnete Benützungsgebühr lt. Gebührenordnung je m³			2,46									
70	12.	Liquiditätsergebnis / Saldo (Z. 7.7 minus Z. 8.4.)			-20.826									
71	13.	zumutbare Gebührenhöhe des Landes je m³												
72														
73	14.	Anmerkungen:												

ENTWURF

6.488	269.189	274.291	279.592	284.894	291.232
280.500	256.800	261.900	267.200	272.500	277.900
0	0	0	0	0	0
500	500	500	500	500	500
12.888	12.389	12.391	12.392	12.394	13.332
0	0	0	0	0	0
292.200	269.100	274.200	279.500	284.800	290.200

242.000	247.800	253.900	258.100	261.900	264.400
4.100	4.600	4.800	4.800	5.000	5.100
3.400	2.100	2.100	1.900	1.900	1.700
249.500	254.500	260.800	264.800	268.800	271.200

2,65	2,74	2,81	2,85	2,90	2,92
117%	106%	105%	106%	106%	107%
2,98	2,77	2,82	2,88	2,94	2,99
42.700	44.600	43.400	44.700	46.000	49.000
2,27					

**Wasser**

	2026	2025	2024	2023	2022
<b>zumutbare Höhe lt. VA-Erlass</b>	2,35	2,27	2,27	1,67	1,67
<b>(exkl. Ust)</b>					
<b>eingehobene Höhe</b>	<b>offen?</b>	2,36	2,27	1,67	1,56

2025 3,60 %-Erhöhung  
2.833,00 € 2.935,00 € fixer Betrag LAND OÖ. +10% (HAF)

	alten Werte		neuba ab 2026	
	18,89 €	0,68 €	19,57 €	
<b>Indexwert</b>	702,75 €	25,30 €	728,05 €	
	27,36 €	0,98 €	28,34 €	
	2,36 €	0,08 €	<b>2,44 €</b>	
	0,50 €	0,02 €	0,52 €	
	34,80 €	1,25 €	36,05 €	
	3,48 €	0,13 €	3,61 €	

	alten Werte	neu ab 2025	
<b>Zähler klein</b>	14,40 €	15,40 €	<i>Erhöhung aufgrund Preissteigerung HTI im Jahr 2025</i>
<b>Zähler groß</b>	37,80 €	38,80 €	

**Abwasser**

	2026	2025	2024	2023	2022
<b>zumutbare Höhe lt. VA-Erlass</b>	5,29	5,11	5,11	4,11	4,11
<b>(exkl. Ust)</b>					
<b>eingehobene Höhe</b>	<b>offen?</b>	4,11	4,11	4,11	3,89

2025 3,61 %-Erhöhung  
4.295,00 € 4.500,00 € fixer Betrag LAND OÖ. +0% (HAF)

	alten Werte		neu ab 2026	
	28,54 €	1,03 €	29,67 €	
<b>Indexwert</b>	1.084,46 €	39,14 €	1.123,62 €	
	27,36 €	0,99 €	28,35 €	
	4,11 €	0,15 €	<b>4,26 €</b>	
	63,13 €	2,28 €	65,41 €	
	39,60 €	1,43 €	41,03 €	
	3,97 €	0,14 €	4,11 €	

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE RIEDAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am **xx. Dezember.2025**

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Nr. 5 Verordnung:

Wassergebührenordnung

### Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 12. Dezember 2025 mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau erlassen wird. (Wassergebührenordnung)

Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBI. Nr. 28 idgF. LGBI.Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **19,57 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **2.935,00 Euro**
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.
- a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch **freistehende, angebaute Kellergaragen**.
  - b) **Gewerblich genützte Garagen** zählen zur Bemessungsgrundlage.
  - c) **Nebengebäude** zählen zur Bemessungsgrundlage.
  - d) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
  - e) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
  - f) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
  - g) Für **Schwimmbecken** ist eine Pauschale in Höhe von **728,05 Euro** zu berechnen.
  - h) **Überdachte Schwimmbecken** zählen zur Bemessungsgrundlage.

**Abschläge:**

- a) Für **gewerbliche genutzte Flächen**: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- b) Für **Kellergaragen und alle sonstigen Bauten** (landwirtschaftliche Nebengebäude, Hütten, Garagen, Carport, Schutzdächer, Terrassen, Wintergärten, bzw. Bauwerke, welche zuvor genannten vergleichbar sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- c) Für **öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsbehörden**: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

**Zuschläge:**

- a) Für **betriebliche Autowaschanlagen**: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundausmaß heranzuziehen.
- b) Für **Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser**: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- c) Für **Fleischhauereibetriebe/Schlächtereien/Wäschereien**: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes ~~der~~ Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits einen Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### **Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr**

(1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 4

### Wasserbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangenen Wohneinheit festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb (ausgenommen Einzelunternehmen), öffentlicher Bau etc. **28,34 Euro**

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **2,36 Euro** pro **Kubikmeter** des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Soweit Wasserzähler in Objekte nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale (Bauwasserpauschale) zu entrichteten. Diese beträgt halbjährlich für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenen Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 **0,52 Euro**

(5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von **15,40 Euro (Zähler klein mit 4 m³) und 38,80 Euro (Zähler groß mit 16 m³)**

pro Zähler zu entrichten.

## § 5

### Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in der Höhe von **36,05 Euro für 1.000 m²** und für angefangene weitere **100 m² 3,61 Euro** erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

## § 6

### Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(4) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittel Zählerablesung erfolgt.

### § 7

#### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### § 8

#### **Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

### § 9

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 06. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Markus Glashuber**

**ENTWURF**

**2. Vizebgm. Franz Arthofer** erklärt, er dafür wäre, dass das Wasser heuer nicht angepasst wird. Wir haben letztes Jahr massiv erhöht, dass wir ins Plus kommen, derzeit sind wir noch im Richtwert. Er führt aus, dass die Mengengebühr unverändert bleibt, und bei den Anschlussgebühren können wir nicht aus, da dies vom Land OÖ. vorgegeben wird.

**GV Michael Desch** gibt an, dass dies im Vorfeld umfassend besprochen worden sei und alle relevanten Fakten erörtert worden seien. Er führt aus, was gesetzlich erhöht werden muss, wird erhöht und der Rest bleibt gleich.

**GV Reinhard Windhager** äußert, dass die Wasserversorgung in Ordnung sei. Er fügt hinzu, dass man dennoch irgendwann darüber nachdenken solle, einen Index zu erstellen.

**2. Vizebgm. Franz Arthofer** äußert, dass im nächsten Jahr voraussichtlich erneut eine Erhöhung stattfinden werde.

**GV Reinhard Windhager** führt aus, dass ein vorgeschriebener Index vorliege. Er erläutert, dass, wenn dieser Index verwendet werde, bestimmte Diskussionen nicht notwendig seien. Er hebt hervor, dass die Diskussionen am heutigen Tag gezeigt hätten, dass der Einsatz des Indexes sinnvoll sei und sich in der Zukunft bewähren könnte. Er betont, dass durch die Einbeziehung des Indexes andere Angelegenheiten berücksichtigt werden könnten und die Diskussionen dadurch beeinflusst würden.

**Bgm. Markus Hansbauer** führt aus, dass man wahrscheinlich irgendwann bei beiden Projekten an einem Punkt sein werde, an dem das Land sage, dass man mit dem Index transparent und fair sein müsse. Er betont, dass man trotzdem auch vom Haushalt der Gemeinde aus betrachten müsse, wie die zukünftige Finanzierung des Kanalprojekts aussehen solle. Er weist darauf hin, dass es sich dabei um erhebliche Summen handeln werde, sobald das Projekt tatsächlich beginne. Bezuglich der Wasserrohrbrüche merkt er an, dass diese durch ein überaltertes System verursacht würden und man diese nicht vollständig verhindern könne. Er habe in diesem Zusammenhang vermehrt telefoniert.

**Beschluss:** Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Wassergebührenordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

## TOP 12. Änderung der Kanalgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/568

ENTWURF



## Richtlinien

# GEMEINDEFINANZIERUNG NEU

IKD-2019-494009/568

~~ENTWURF~~

**Beschluss der Oö. Landesregierung:  
30. Juni 2025**



### **2.3.5 Bereich Bücherei**

Die Nettoauszahlungen für Büchereien sind auf max. 2 Euro je Einwohner (HWS) zu begrenzen. In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

### **2.3.6 Bereich Winterdienst**

Die Räumung und Streuung hat nach der Richtlinie RVS 12.04.12 zu erfolgen. Bei Auslagerung des Winterdienstes an Dritte ist die Einhaltung der Richtlinie mit dem beauftragten Unternehmen bzw. Dienstleister zu vereinbaren.

Die in der RVS 12.04.12 festgelegten Betreuungszeiten sind grundsätzlich anzuwenden. Bei extremen Witterungsverhältnissen (wie z.B. überdurchschnittlich starker Niederschlag, extreme Glätte etc.) können die Betreuungszeiten erweitert werden. Die Definition von „extremen Witterungsverhältnissen“ sowie die erweiterten Betreuungszeiten sind von den Gemeinden im Vorhinein festzulegen. Der Bauhof bzw. der Dienstleister hat Aufzeichnungen zu führen, an welchen Tagen die Winterdienstbetreuungszeiten auf Grund extremer Witterungsverhältnisse erweitert wurden.

Verteilvorgang 1: Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags sind die Ausgaben für den Winterdienst des lfd. Jahres den durchschnittlichen Ausgaben der Vorjahre im selben Zeitraum gegenüber zu stellen. Die veranschlagten Auszahlungen für den Winterdienst sind anhand dieser Gegenüberstellung anzupassen. Vergütungsleistungen (Personal-, Fahrzeug- und Sachaufwand sowie Verwaltungskostentangente) sind dabei nicht zu berücksichtigen.

### **2.3.7 Bereich Sonstiges**

Die Betriebe Essen auf Rädern und Abfallbeseitigung sind auszahlungsdeckend zu veranschlagen. Bei Gemeinden, die nur Mittel aus dem Verteilvorgang 2 beantragt haben, führen geringe Fehlbeträge im Rechnungsabschluss, welche sich auf Grund der Zahlungsmodalitäten ergeben nicht zu einem Verlust des Anspruchs auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Die Veranschlagung von Verstärkungsmitteln gem. § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. GHO ist nicht zulässig.

Maßnahmen der Wildbachverbauung, des Wegerhaltungsverbandes und des Gewässerbezirks, die über den laufenden Betreuungsdienst hinausgehen, sind als investive Einzelvorhaben zu veranschlagen.

### **2.3.8 Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Die Gemeinden haben Benützungsgebühren bis zur jeweiligen zumutbaren Gebührenhöhe festzusetzen, sofern sie nicht mit einer geringeren Gebührenhöhe eine Kosten- bzw. Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb erreichen.

Der Nachweis der Kosten- bzw. Auszahlungsdeckung ist jährlich durch die Gebührenkalkulation zu erbringen.

### **2.3.9 Bereich Ausschließliche Gemeindeabgaben**

### **2.3.17 Bereich Beteiligungen („Gemeinde-KG“, GesmbH, TechnoZ, Inkoba, ...)**

Ein Liquiditätszuschuss an wirtschaftliche Unternehmungen darf nur im unbedingt notwendigen Ausmaß veranschlagt werden.

Bei den Zahlungen an eine Inkoba sind die jeweils zu Grunde gelegten Darlehenslaufzeiten für die Transferzahlungen entscheidend. Die Laufzeiten sind der Nutzungsdauer der Infrastruktur anzupassen.

### **2.3.18 Bereich Anschlussgebühren**

Die Mindestanschlussgebühren für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind jedenfalls einzuheben. Werden die genannten Betriebe nicht auszahlungsdeckend geführt, ist ein Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen.

Bei der Neuerrichtung von Hausanschlüssen sind die gesetzlich vorgesehenen Kostenbeiträge für die Herstellung des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage (gem. Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001) und an die Wasserversorgungsanlage (gem. Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015) vorzuschreiben.

### **2.3.19 Bereich Raumordnung**

#### Vereinbarungen über Planungskosten

Nach den Bestimmungen des § 35 Oö. TrEG 1994 können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (z.B. Planerstellung oder Bodenuntersuchungen, jeweils bezogen auf das Grundstück).

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen oder beantragen, haben solche Vereinbarungen abzuschließen.

Für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans und des örtlichen Entwicklungskonzepts sind mindesten drei Vergleichsangebote einzuholen.

#### Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung/Infrastrukturbeträge

Bei Neuwidmungen von Bauland sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturbeträgenbeitrag ist mit mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen. Der Infrastrukturbeträgenbeitrag darf jedoch maximal in der Höhe der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt werden.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
1	Marktgemeinde Riedau														
2	Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung des Jahres 2026														
3															
4					41418	Gemeinden, (z.B. 41018)									
5					2026	Jahr									
6					aba	aba									
7	Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz per 01.07.2025:				1.999	Personen, davon angeschlossen:									
8	Mitglied bei einem Reinhaltungsverband:				ja	ja/nein									
9															
10															
11															
12															
13	1.	Betriebskosten			292.323	Istwerte Rechnungsabschluss / Kostenrechnung 2024									
14	1.1	Material- und Stoffkosten; Konten: 1xx; 4xx; Maschinenkosten-Bauhof			2.257	2024	Kanal	Kläranlage	Verwaltung						
15	1.2	Personalkosten inkl. Kosten der polit. Organe; Konten: 5xx; 721; 724; 753; Bauhof-Personalkosten; Verwaltungspersonal;			15.139	Summe	Summe	Summe	Summe	Voranschlag	Planwerte				
16	1.3	Leistungen durch Dritte; Konten: 4800-4804; 61x; 728;			14.133	2025	2026	2027	2028	2029	2030				
17	1.4	Energiekosten; Konten: 60x;			2.165	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030			
18	1.5	Entsorgungskosten; Konten 4805-4809, 7205-7209 ohne 720x99			0	2024	0	0	0	0	0	0			
19	1.6	Sonstige betriebliche Kosten; Konten: 62x-64x; 659; 67x; 69x; 700; 729000-729899; 710; 711; 705; 725; 726; 764;			4.673	2025	2026	2027	2028	2029	2030				
20	1.7	Vorschreibung Verbandsanteil; Konten 7200 - 7204 ohne 720x99			253.956	2024	253.956	0	473	313.155	287.106	284.931	285.151	284.840	283.647
21										2.848	2.943	2.943	2.943	2.943	
22	2.	Kapitalkosten			105.591	2024	104.242	0	1.349	29.527	31.138	32.232	32.987	33.741	33.307
23	2.1	Kalkulatorische Anlagenabschreibung; Konten 680, 681;			73.754	Summe	73.382	0	372	13.424	13.281	13.281	13.281	13.281	
24	2.2	Kalkulatorische Zinsen			30.860	2025	30.860	0	0	2.953	2.229	2.225	2.225	2.225	
25	2.2.1	Eigenkapitalzinsen; berechnetes Feld			0	2026	0	0	0	0	0	0	0	0	
26	2.2.2	Fremdkapitalzinsen; Konten 650x; 651x; (Ansatz Wasser, Abwasser, Kläranlage)			30.860	2025	30.860	0	0	25.000	17.900	16.700	16.000	15.100	14.400
27	2.3	Kalkulatorische Wagnisse; berechnetes Feld			0	2026	0	0	0	0	0	0	0	0	
28	2.4	Sonstige kalkulatorische Kosten; berechnetes Feld; Pensionen: 7511; 752; 756;			977	2025	0	0	977	1.518	1.570	1.607	1.644	1.684	1.720
29															
30	3.	Kostenauflösung / Kostenkorrektur			-27.334	2024	-27.239	0	-95	-29.781	-28.420	-26.977	-25.448	-24.003	-24.003
31	3.1	Auflösung Subventionen (Investitionszuschüsse Bund, Land Gemeinden), Gemeinde - Korrektur Anlagenabschreibung, Gemeinde; Konten: 8130 - 8134;			-14.644	2025	-14.562	0	-82	12.421	-16.075	-14.661	-13.145	-11.700	-11.700
32	3.2	Auflösung Beiträge von Privaten (Investitionszuschüsse), Gemeinde - Korrektur Anlagenabschreibung, Gemeinde; Konten: 8135 - 8139			-12.690	2026	-12.677	0	-12	12.360	-12.345	-12.316	-12.303	-12.303	-12.303
33		<b>GESAMTKOSTEN vor Umlage Verwaltung</b>			370.580	2024	350.835	0	19.745						
34		Umlage Verwaltungskosten				19745	2025	0							
35		<b>GESAMTKOSTEN nach Umlage Verwaltung</b>			370.580	2025	370.580	0		386.469	344.582	332.513	329.921	326.663	324.804
36		Aufteilungsschlüssel in %			100%	2024	100%	0%							
37															
38	4.	Erlöse			401.665					439.887	410.588	418.890	427.391	435.992	445.592
39	4.1	Laufende Erlöse; 8520 - 8524			396.577					434.400	405.800	413.900	422.200	430.600	439.200
40	4.2	Laufende Erlöse von Dritten; 808; 8525 - 8529; 829000 - 829899; 860200; 810 - 812; 814; 816 (ohne Vergütung) - 819 ; 823; 827; 828; 860; 863; 868;			4.988					5.487	4.788	4.990	5.191	5.392	6.392
41															
42	5.	Allgemeine Angaben								88.271	88.271	88.271	88.271	88.271	88.271
43	5.1	Abwassermenge [m³]			89.206										
44	5.2	Anschlussgrad [%]			94,40%										
45															
46	6.	Berechneter kostendeckender Abwasserpreis [Euro/m³] ((E35 minus E40)/E43)			4,10					4,32	3,85	3,71	3,68	3,64	3,61
47	6.1	Kostendeckungsgrad [%]			108,39%					113,82%	119,16%	125,98%	129,54%	133,47%	137,19%
48															
49		LIQUIDITÄTSPLANUNG													
50															
51	7.	Aufteilung der Einzahlungen								0	0	0	0	0	0
52	7.1	Grundgebühren; Konten 8520								433.900	405.300	413.400	421.700	430.100	438.700
53	7.2	Benützungsgebühren; Konten 8521			394.907					0	0	0	0	0	0
54	7.3	Benützungsgebühren aus Regenwassereinleitung; Konten 8522			0					600	500	500	500	500	500
55	7.4	Bereitstellungssgebühren (für unbebaute Grundstücke); Konten 8523			456					0	0	0	0	0	0
56	7.5	Sonstige Einzahlungen; + Vergütungen Konten: 808; 810; 8525 - 8529, 816; 827; 828; 829000 - 829899; 816x99;			9					15.100	11.800	11.700	11.500	11.400	11.200
57	7.6	Investitionszuschüsse / Finanzierungszuschüsse; Konten 86x; Zinsenzzuschüsse 8602xx; Tilgungszuschüsse 3002xx;			56.116					449.600	417.600	425.600	433.700	442.000	450.400
58	7.7	Summe der Einzahlungen			451.488										
59															
60	8.	Auszahlungen								291.200	285.400	284.100	283.700	283.400	281.700
61	8.1	Saldo Z. 1. (Summe der Betriebsauszahlungen) + Vergütungen (720x99)			325.755					35.600	36.200	37.000	37.700	38.400	39.300
62	8.2	Tilgungen; Konten 346, 340; 344;			34.026					28.700	17.900	16.700	16.000	15.100	14.400
63	8.3	tatsächlich bezahlte Fremdkapitalzinsen; Konten 650; 651;			30.860					355.500	339.500	337.800	337.400	336.900	335.400
64	8.4	Summe der Auszahlungen			390.641										
65															
66															
67	9.	Berechnetes Ergebnis; Auszahlungen je m³ in Euro			4,38					4,03	3,85	3,83	3,82	3,82	3,80
68	10.	Auszahlungsdeckungsgrad			116%					126%	123%	126%	129%	131%	134%
69	11.	Errechnete Benützungsgebühr lt. Gebührenordnung je m³			4,43					4,92	4,60	4,69	4,78	4,88	4,98
70	12.	Liquiditätsergebnis / Saldo (Z. 7.7 minus Z. 8.4.)			60.842					94.100	78.108	87.800	96.300	105.100	115.000
71	13.	zumutbare Gebührenhöhe des Landes je m³													
72	14.	Anmerkungen:													

ENTWURF

**Wasser**

	2026	2025	2024	2023	2022
<b>zumutbare Höhe lt. VA-Erlass (exkl. Ust)</b>	2,35	2,27	2,27	1,67	1,67
<b>eingehobene Höhe</b>	<b>offen?</b>		2,36	2,27	1,67

2025 3,60 %-Erhöhung  
2.833,00 € **2.935,00 €** fixer Betrag LAND OÖ. +10% (HAF)

	alten Werte		neuba ab 2026	
	18,89 €	0,68 €	19,57 €	
<b>Indexwert</b>	702,75 €	25,30 €	728,05 €	
	3,6 %	27,36 €	0,98 €	28,34 €
		2,36 €	0,08 €	<b>2,44 €</b>
		0,50 €	0,02 €	0,52 €
		34,80 €	1,25 €	36,05 €
		3,48 €	0,13 €	3,61 €

	alten Werte	neu ab 2025	
<b>Zähler klein</b>	14,40 €	15,40 €	<i>Erhöhung aufgrund Preissteigerung HTI im Jahr 2025</i>
<b>Zähler groß</b>	37,80 €	38,80 €	

**Abwasser**

	2026	2025	2024	2023	2022
<b>zumutbare Höhe lt. VA-Erlass</b>	5,29	5,11	5,11	4,11	4,11
<b>(exkl. Ust)</b>					
<b>eingehobene Höhe</b>	<b>offen?</b>		4,11	4,11	4,11

2025 3,61 %-Erhöhung  
4.295,00 € **4.500,00 €** fixer Betrag LAND OÖ. +0% (HAF)

	alten Werte		neu ab 2026	
	28,64 €	1,03 €	29,67 €	
<b>Indexwert</b>	1.084,46 €	39,14 €	1.123,62 €	
	3,61 %	27,36 €	0,99 €	28,35 €
		4,11 €	0,15 €	<b>4,26 €</b>
		63,13 €	2,28 €	65,41 €
		39,60 €	1,43 €	41,03 €
		3,97 €	0,14 €	4,11 €

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE RIEDAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am **xx. Dezember.2025**

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Nr. 6 Verordnung:

Kanalgebührenordnung

### Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 12. Dezember 2025 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Kanalisationsanlage Riedau erlassen wird. (Kanalgebührenordnung)

Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBI. Nr. 28 idgF. LGBI.Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

##### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Riedau wird eine Kanalanschlussgebühr erhöhen. Geltungspflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 2

##### Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **29,67 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **4.450,00 Euro**

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn- Geschäfts- oder Betriebszwecken benützbar ausgebaut sind.

- a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch **freistehende, angebaute Kellergaragen**.
- b) **Gewerblich genützte Garagen** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) **Nebengebäude** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- d) **verbaute, überbaute Flächen**, (Balkone, Terrassen, Loggien) deren Dachwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, sind ebenfalls in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen.
- e) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- f) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
- g) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- h) Für **Schwimmbecken** ist eine Pauschale in Höhe von **1.123,62 Euro** zu berechnen.

- i) **Überdachte Schwimmbecken** zählen zur Bemessungsgrundlage.

**Abschläge:**

- a) Für **gewerbliche genutzte Flächen**: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage
- b) Für **Kellergaragen und alle sonstigen Bauten** (landwirtschaftliche Nebengebäude, Hütten, Garagen, Carport, Schutzdächer, Terrassen, Wintergärten, bzw. Bauwerke, welche zuvor genannten vergleichbar sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- c) Für **öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsbehörden**: 50 % Abschlag von der ^ Bemessungsgrundlage.

**Zuschläge:**

- a) Für **betriebliche Autowaschanlagen**: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundausmaß heranzuziehen.
- b) Für **Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser**: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- c) Für **Fleischhauereibetriebe/Schlächtereien/Wäschereien**: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

**§ 3**

**Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

(1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von den betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen aber der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 4

### Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangenen Wohneinheit festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb (ausgenommen Einzelunternehmen), öffentlicher Bau etc. **28,35 Euro**
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **4,26 Euro** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauches. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwas geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz jährlich **65,41 Euro**

## § 5

### Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in der Höhe von **41,03 Euro für 1.000 m<sup>2</sup>** und für angefangene weitere **100 m<sup>2</sup> 4,11 Euro** erhoben. Gebührenträger ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

## § 6

### Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühren und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittels Zählerablesung erfolgt.

**§ 7**  
**Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 8**  
**Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 06. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Markus Hansbauer**

**ENTWURF**

**2. Vizebgm. Franz Arthofer** gibt an, dass die Fraktion über eine Benützungsgebühr von etwa 4,50 Euro pro m<sup>3</sup> diskutiert habe.

**GV Michael Desch** erläutert, dass dies in der Fraktion berechnet worden sei. Sie wären auch bei einem Betrag von 4,50 Euro. Desch betont, dass man nicht vergessen dürfe, dass es sich hierbei um Nettobeträge handele.

**Bgm. Markus Hansbauer** führt aus, sein Zugang zu der Thematik sei, dass er darüber gerechnet habe, wenn er von seinem Bedarf von 150 Kubikmetern ausgehe. Bei einer Erhöhung von 0,04 Euro pro Kubikmeter würde dies auf das Jahr gerechnet eine Mehrbelastung von 60 Euro bedeuten. Dies entspreche einer monatlichen Erhöhung von 5 Euro.

**GV Reinhard Windhager** führt aus, dass der entstehende Überschuss sinnvollerweise für zukünftige Projekte eingeplant werden solle, insbesondere für Reparaturen. Er betont, dass es wichtig sei, dies im Hinblick auf die vorhandenen Wasserleitungen etc. zu berücksichtigen. Zudem sei es notwendig, eine Anpassung im Zusammenhang mit dem Index vorzunehmen, um die Situation zu erleichtern.

**Bgm. Markus Hansbauer** führt aus, dass es nun um eine Zahl gehe, die benötigt werde und Kosten verursache.

#### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Kanalgebührenordnung vollinhaltlich zu genehmigen und die Kanalbenützungsgebühr pro m<sup>3</sup> wird auf 4,50 beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

## TOP 13. Bericht des Bürgermeisters

- **Baufortschritt Kindergarten/Krabbelstube**

Zeitplan gut auf Schiene, Semesterwechsel sollte Umzug der Gruppen vollzogen werden.

- **Gespräche mit Unimarkt bzgl. Schließung**

- **Feuerwehr – Förderung für Grundstücksankauf in Ottenedt**

Geringfügigkeitsgrenze liegt bei 50.000 Euro, Förderung ca. 43%; GEP-Ergebnis, Bedarfsprüfung seitens Land OÖ.

- **Bauliche Mängel bei Schulzentrum u. LMS**

Hochbautechnische Beratungen werden angefordert

ENTWURF

## TOP 14. Allfälliges

**GR Karin Eichinger** erkundigt sich, ob seitens des Landes bereits Informationen bezüglich der Umbaupläne der Tennishalle vorliegen. Sie verweist darauf, dass derzeit wichtige Spekulationen im Umlauf seien und fragt, ob Lärmbelästigungen bereits geprüft und genehmigt worden seien.

**Bgm. Markus Hansbauer** berichtet, dass am Mittwoch eine Einladung von Roman und Kerstin Luksch in Dorf stattgefunden habe. Diese Veranstaltung habe bei der Firma Luksch stattgefunden, zu der die Anrainer geladen gewesen seien. Roman habe den Anrainern das Projekt vorgestellt, einschließlich eines Lärmgutachtens. Etwa 25 Personen seien anwesend gewesen und hätten die Informationen erhalten. Seitens der Anrainer habe es Bedenken gegeben. Hansbauer erklärt, dass vom Land her, soweit ihm bekannt sei, noch keine Genehmigung vorliege.

**GR Karin Eichinger** äußert, dass es keine offizielle Bestätigung gebe, ob die Plätze kommen oder nicht, und dass dies nicht abschließend geklärt sei.

Keine weiteren Wortmeldungen.

ENTWURF

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung **19:34 Uhr**.

---

Der Vorsitzende

---

Schriftführer

#### **Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **13.11.2025** keine - folgende - Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemG 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am .....

Der Vorsitzende

**ENTWURF**

---

ÖVP GV Reinhard Windhager

---

FPÖ GV Michael Desch

---

2.Vizebgm. Franz Arthofer

---

LISTE GR Bernhard Rosenberger